

Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach



Für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

2023-2028

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
0 Einleitung	4
1 Rechtliche Grundlagen	5
2 Kurzbeschreibung der Stadt Laubach	6
2.1 Führungsstrukturen innerhalb der Gefahrenabwehr der Stadt Laubach im Einsatzfall	6
2.1.1 Gesamteinsatzleitung	7
2.1.2 Führungsstab	7
2.1.3 Technische Einsatzleitung (TEL)	9
3 Ist-Stand-Analyse der vorhandenen Feuerwehr	10
3.1 Kurzbeschreibung der Feuerwehr	10
3.1.1 Aufgliederung der Angehörigen auf die Stadt/Ortsteilwehr/Ausrückebereiche	11
3.1.2 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren	12
3.1.3 Bestand der Einsatzfahrzeuge	13
3.1.4 Sonstige Einsatzmittel	14
3.2 Feuerwehrhäuser	15
3.3 Einhaltung der Hilfsfrist in den jeweiligen Ausrückebereichen Tag/Nacht	16
4 Bedarfsermittlung der Ausrückebereiche	39
4.1 Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen der Ausrückebereiche	40
4.2 Beschreibung der Ausrückebereiche	51
4.3 Fläche, Einwohner, Siedlungsverhalten, Pendler	52
4.4 Bebauungspläne	53
4.5 Waldflächen, Geländestrukturen	55
4.6 Gebäudehöhen, Festlegungen B-Plan Geschossigkeit	55
4.7 Objekte besonderer Art und Nutzung	55
4.8 Löschwasserversorgung	58
4.9 Besondere Gefahren, Naturereignisse und Unfallschwerpunkte	61
4.10 Gefahren durch chemische Stoffe	62
4.11 Gefahren durch radioaktive Stoffe	62
4.12 Gefahren durch biologische Stoffe oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen	62
4.13 Störfallbetriebe mit Grund- und erweiterten Pflichten	62
4.14 Objekte mit Werkfeuerwehr/Betriebsfeuerwehr/Hausfeuerwehr	63
4.15 Besondere zukünftige Entwicklungen im Ausrückebereich	63
4.16 Auflistung der Objekte/Sicherheitsmängel in den Ausrückebereichen und Bereiche sowie Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden	63
4.17 Tierrettung	64

4.18	Rettung aus Höhen und Tiefen	64
4.19	Rettung bei Bauunfällen	64
4.20	Einsatzplanung	64
5	Einstufung der Ausrückebereiche in die Gefährdungsstufen gemäß FwOV	65
5.1	Zusätzlich erforderliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse	65
5.2	Übertragung überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung	66
5.3	Erforderlicher Personalbedarf je Ausrückebereich	66
5.4	Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Führungskräfte	66
5.5	Alarmierung	71
6	Zivilschutz, Warnung der Bevölkerung, Kritische Infrastruktur, Alarmkalender der Kommune	72
7	Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung, Jugendfeuerwehren und Kindergruppen	73
7.1	Personalprognose	73
7.2	Maßnahmen zum Erhalt des Personalbestands	75
7.3	Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung	76
7.4	Kindergruppen	77
7.5	Jugendfeuerwehren	77
8	Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung	79
8.1	Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen	79
8.2	Brandschutzaufklärung	79
8.3	Schutz der Bevölkerung	80
9	Besondere bauliche und technische Einrichtungen der Feuerwehr	80
10	Beurteilung des Soll/Ist-Vergleiches	81
11	Entwicklungsplanungen zum Soll/Ist-Vergleich, Umsetzungsverfahren sowie Investitionsplanungen	89
12	Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen	92
13	Inkrafttreten, Laufzeit	92
14	Abkürzungsverzeichnis / Hinweis	93
15	Anlagen	93

0 - Einleitung

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist die **Fortschreibung** des 2015 durch den Magistrat der Stadt Laubach beschlossenen und dem zuständigen Kreisbrandinspektor vorgelegten sowie zugestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Sämtliche Statistiken, Qualifikationen und alle weiteren Angaben wurden auf Aktualität und Zutreffen überprüft. Durch die gute Arbeit des damaligen Verfassers, Reinhold Albrecht (Stadtbrandamtsrat aus Weinheim), konnten zahlreiche Sachinformationen und Beschreibungen übernommen werden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan (Feuerwehrbedarfsplan) ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal und Material der Feuerwehren einer Kommune. Im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird die Gemeinde im § 3 Abs. 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Dieser Plan soll unter anderem den Entscheidungsträgern in den Kommunen aufzeigen, welche Leistungen die Feuerwehr zurzeit erbringt und wie leistungsfähig sie unter Festlegung definierter Voraussetzung sein müsste. Nach der Feuerwehrorganisationsverordnung hat der Bedarfs- und Entwicklungsplan eine Zeitdauer von zehn Jahren.

Aufgrund der Neubauplanungen in Münster und in Röhthges ist vorgesehen, den Plan für zunächst fünf Jahre festzuschreiben und dann fortzuschreiben. Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele). Die Verantwortlichen in den politischen Gremien müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern.

Nach dem Festlegen der Schutzziele, d.h. wie viel Personal muss mit welchen Fahrzeugen innerhalb einer bestimmten Zeit an welchem Punkt des Gemeindegebietes sein, um wirkungsvoll Hilfe leisten zu können, wird der Bedarfs- und Entwicklungsplan darauf aufbauend entwickelt. Neben der Beschreibung des Stadtgebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z.B. Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie usw.) soll in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie ihrer Organisation betrachtet werden.

Nach diesen festgelegten und dann auch politisch zu verantwortenden Schutzzielen kann das vorhandene „Ist“ der Feuerwehren an die Sollvorgaben angepasst werden.

Bei diesen Angaben kommt es nicht auf eine für die Feuerwehr positive Darstellung an. Vielmehr muss die tatsächliche und nicht die nach oben geschönte Personalstärke in den ersten Minuten an der Einsatzstelle aufgezeigt werden. Vorhandene Schwächen sind klar herauszustellen. Im ungünstigsten Falle muss aufgezeigt werden, wie unzulänglich die personelle Verfügbarkeit zu bestimmten Zeiten ist.

1 - Rechtliche Grundlagen

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bildet die Grundlage für die Organisation der Feuerwehren in den Gemeinden des Landes Hessen. Demzufolge ist die Stadt Laubach aufgrund des HBKG für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

Die Gewährung abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe).

Andere rechtliche Grundlagen:

1. die Brandschutzförderrichtlinie,
2. die Feuerwehrorganisationsverordnung,
3. die Hessische Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung,
4. die Feuerwehrdienstvorschriften,
5. die Unfallverhütungsvorschriften,
6. die Hessische Gemeindeordnung,
7. die Hessische Bauordnung,
8. sonstige Verordnungen und Erlasse,
9. verschiedene Verträge
 - a. Kreisfahrzeugkonzept
 - b. Löschwasserkonzept
 - c. gemeinsame Beschaffungen
 - d. Nutzung feuerwehrtechnisches Zentrum Gießen (FTZ)

2 - Kurzbeschreibung der Stadt Laubach

Die Stadt Laubach besteht aus neun Stadtteilen und liegt am Fuße des Vogelsberges sowie am Rande der Wetterau, ca. 27 km östlich der Kreisstadt Gießen und 70 km nördlich des Rhein-Main-Gebietes um Frankfurt am Main. Durch die gute Infrastruktur, das hohe kulturelle Angebot und die günstige Lage ist Laubach ein guter Wohnstandort für Pendler in den Raum Gießen und in das Rhein-Main-Gebiet.

Das Stadtbild der Kernstadt Laubach weist eine kleinstädtische Bebauung auf. Auch die acht Stadtteile vervollständigen das Bild der ländlich gelegenen Kommune. Die Sonderbauten sind in der Objektliste¹ aufgelistet.

Brandmeldeanlagen sind insbesondere in der Kernstadt vorhanden. In den Stadtteilen Freieisen, Ruppertsburg und Wetterfeld existiert jeweils eine Brandmeldeanlage in verschiedenen Objekten. Eine Übersicht befindet sich in Kapitel 4.9.

2.1 - Führungsstrukturen innerhalb der Stadt Laubach im Einsatzfall

Der Stadtbrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach. Die Stadtteilfeuerwehren werden von einem Wehrführer geleitet. Diese unterliegen den Weisungen des Stadtbrandinspektors.

Für den Stadtbrandinspektor und den Wehrführer wird jeweils ein Vertreter gewählt. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach (in allen Stadtteilen), bei denen der Stadtbrandinspektor bzw. dessen Vertreter nicht anwesend ist, wird in einer Dienstanweisung geregelt, welche Personen die technische Einsatzleitung in dessen Vertretung übernehmen. In der Dienstanweisung wird auch geregelt, welche Personen den zuständigen Wehrführer und Stellvertreter vertreten. Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplans.²

Für den Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter besteht die Möglichkeit der gesonderten Alarmierung über den Digitalfunk, um so gezielt eine erforderliche Kontaktaufnahme mit der Leitstelle Gießen, der Brandschutzdienststelle oder dem Einsatzleiter (bei Abwesenheit des Stadtbrandinspektors oder Stellvertreters) herzustellen.

¹ Anlage 1 - Objektliste

² Anlage 2 - Dienstanweisung Vertretungsregelung

2.1.1 - Gesamteinsatzleitung

Die Gesamteinsatzleitung bei Großschadensereignissen obliegt dem Magistrat der Stadt Laubach. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

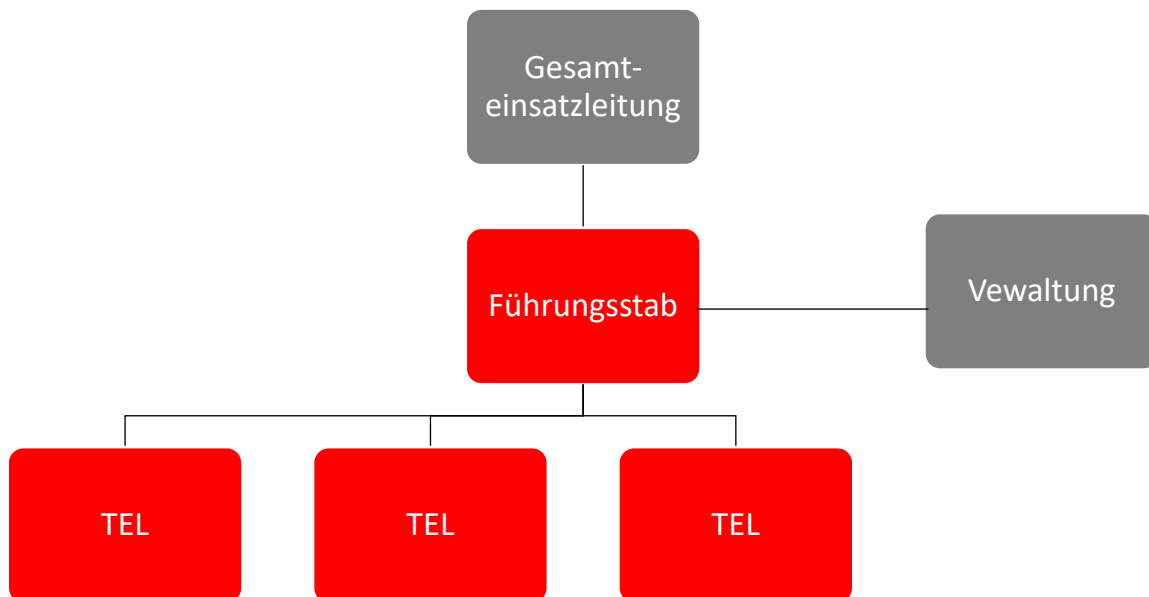
Es wurde ein Verwaltungsstab gegründet. Die Mitglieder des Verwaltungsstabes wurden bereits geschult, weitere Fortbildungen und Abstimmungen werden durchgeführt.

Der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderliche gehaltene Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem vierten Abschnitt des Hessischen Vollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert am 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), in der jeweils geltenden Fassung. Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

2.1.2 - Führungsstab

Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden; siehe auch „Verwaltungsstab“ in 2.1.1. Dieser bestimmt eine technische Einsatzleitung. Die Leitung dieses Führungsstabes obliegt dem Stadtbrandinspektor. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen.

Dem Führungsstab gehören als Fachberater und Führungsgehilfen weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken. Für die Regelungen der Besetzung des Führungsstabes, die Alarmierung, die Erreichbarkeiten sowie für die Ausbildungen wurde eine Übersicht über Mitglieder und deren Funktionen erstellt. Aus Datenschutzgründen (*Namen, Telefonnummern und Adressen*) wird diese dem Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht angefügt, sondern durch die Stadtverwaltung sowie den Stadtbrandinspektor vorgehalten. Die Alarmierung der Mitglieder des Führungsstabes, welche nicht Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach sind, erfolgt telefonisch.



Die Fachbereiche der Stadtverwaltung (Haupt- und Ordnungsamt, Finanzabteilung, Bauamt) sind bei Notwendigkeit ebenfalls Mitglieder des Führungsstabes.

Als Räumlichkeit für den Führungsstab ist das Feuerwehrhaus Laubach vorgesehen. Im Raum für die Lagebesprechung (35,2 m²) wurden 12 Arbeitsplätze eingerichtet. Ein Whiteboard und eine Projektionsfläche für Informationen sind vorhanden. Außerdem stehen hier Funk- und Telefonverbindung zur Verfügung. Zusätzlich zu den hier vorgehaltenen Arbeitsmaterialien befinden sich im Einsatzleitwagen 1 Arbeitsmaterialien. Eine netzunabhängige Stromversorgung ist durch eine externe Stromeinspeisung möglich. Eine eigenständige Notstromversorgung ist derzeit mit einem fahrbaren 50 kVA Stromerzeuger möglich. Darüber hinaus wurde eine örtlich fest vorhandene Notstromversorgung mittels Notstromerzeuger vorbereitet; ein Raum (25,6 m²) für die Notstromversorgung wurde baulich vorgesehen.

Für die im Führungsstab tätigen Mitarbeiter der Verwaltung ist eine Datenanbindung auf den Server bzw. das Netzwerk der Verwaltung erforderlich, um die notwendigen Fachverfahren (z.B. Einwohnermeldeamt) zu nutzen. Die Datenanbindung (VPN-Zugang) ist durch die Stadtverwaltung vorzuhalten.

Das Feuerwehrhaus besitzt darüber hinaus weitere Räumlichkeiten, welche für die Einrichtung eines Führungsstabes genutzt werden können. Alternativ können Räumlichkeiten im Rathaus der Stadt Laubach genutzt werden, die dem Führungsstab zur Verfügung stehen und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden.

2.1.3 - Technische Einsatzleitung (TEL)

Die technische Einsatzleitung obliegt dem Stadtbrandinspektor Laubach. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Leiter der eingesetzten Feuerwehren einen gemeinsamen Führungsstab, welcher unter der Leitung des Stadtbrandinspektors steht. Bei besonderen Schadenslagen kann dieser die Leitung dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst bzw. die Brandschutzdienststelle kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heideland wirkt der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit. Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihren Zuständigkeitsbereichen eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern. Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so soll dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen. Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen. Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leistelle. Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsgehilfen oder Fachberater hinzuziehen.

Die TEL kann den oben genannten Lagebesprechungsraum nutzen, ebenso die anderen aufgeführten Räumlichkeiten. Die Arbeitsmaterialien der TEL befinden sich vorbereitet im Feuerwehrhaus Laubach sowie im ELW 1 und können flexibel eingesetzt werden.

Die durch Führungskräfte besetzte technische Einsatzleitung wird mittels Pager alarmiert. Hilfskräfte sowie Fachberater werden telefonisch hinzugezogen.

3 - Ist-Stand-Analyse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz sieht verschiedene **Pflichtaufgaben** zur Gewährung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfen) für die Stadt Laubach vor.

Gemäß § 3 HBKG haben die Gemeinden

1. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

§ 8 HBKG sieht eine besondere Aufmerksamkeit für die Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen vor, welchen sich die Stadt Laubach widmen und fördern soll.

Nach § 10 HBKG sind auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern, da sie freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Laubach tätig sind. Die Stadt Laubach hat in diesem Rahmen auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Hinzu kommt die Übernahme von überörtlichen Aufgaben nach § 4 FwOV.

3.1 - Kurzbeschreibung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach gliedert sich in acht Stadtteilfeuerwehren, wobei die die Stadtteilfeuerwehren Laubach und Lauter seit dem 01.03.2013 eine gemeinsame Einsatzabteilung bilden. Beide ehemaligen Einsatzabteilungen sind gemeinsam als Einsatzabteilung Laubach tätig. Sie bilden eine Einsatzabteilung an

zwei Standorten (Feuerwehrhäusern). Per Dienstanweisung wurde die Maßnahme angeordnet.³ Der Fachdienst 16 - Gefahrenabwehr des Kreises Gießen stimmt der Bildung eines gemeinsamen Ausrückebereiches zu. Die Stadt Laubach ist somit in acht Ausrückebereiche aufgeteilt. Die Betrachtung und Bewertung beider Standorte erfolgt in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan gemeinsam. Zu beachten ist, dass Lauter bei einigen Statistiken einzeln ausgewiesen wird, um die Gesamtzahlen von Laubach und Lauter besser differenzieren zu können.

Gesamtstärke der Einsatzabteilung	217
davon männlich	180
davon weiblich	37
Gesamtstärke der Jugendfeuerwehr	98
davon männlich	62
davon weiblich	36
Gesamtstärke der Kindergruppe	92
davon männlich	54
davon weiblich	38
Gesamtstärke der Alters- und Ehrenabteilung	78
davon männlich	70
davon weiblich	8

3.1.1 - Aufgliederung der Angehörigen auf Stadtteile bzw. Ausrückebereiche

Personalstärke und Tagesverfügbarkeit

Stadtteil	männlich	weiblich	Summe	Werktags von 6:00 bis 18 Uhr erreichbar
Altenhain	10	2	12	1
Freienseen	21	1	22	8
Gonterskirchen	33	8	41	11
Laubach	50	10	60	13
Münster	16	1	17	7
Röthges	19	8	27	12
Ruppertsburg	19	3	22	8
Wetterfeld	12	4	16	8

Es wurden für die Tagesverfügbarkeit nur die Feuerwehrangehörigen erfasst, welche innerhalb von 10 Minuten das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen.

³ Anlage 3 – Dienstanweisung Zusammenschluss Laubach/Lauter

3.1.2 - Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren

Die Ausbildungsstände sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Altenhain	Freienseen	Gonterskirchen	Laubach	Münster	Röthges	Ruppertsburg	Wetterfeld	Gesamt
Feuerwehrangehörige	12	22	41	60	17	27	22	16	217
Anwärter	2	0	3	3	2	1	2	4	17
Grundlehrgang	10	22	38	57	15	26	20	12	200
Truppführerlehrgang	2	6	15	21	3	8	10	6	71
Gruppenführerlehrgang	1	4	7	12	4	3	5	2	38
Zugführerlehrgang	1	3	2	10	0	1	2	0	19
Leiter einer Feuerwehr	1	3	2	5	1	1	2	1	16
Verbandsführerlehrgang	0	0	2	3	0	0	1	0	6
Maschinistenlehrgang	2	8	20	24	4	11	12	4	85
Atemschutzgeräteträgerlehrgang I	4	12	20	35	5	12	13	8	108
davon mit Atemschutzüberwachung nach FwDV 7	4	9	13	25	3	8	10	8	80
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	0	0	3	7	2	0	3	1	16
Sprechfunklehrgang	4	13	17	33	2	11	18	6	104
Gerätewartlehrgang	0	0	3	4	0	0	0	0	7
Atemschutzgerätewartlehrgang	0	0	0	6	0	0	0	0	6
Technische Hilfeleistung Bau	1	0	2	3	0	1	1	0	7
Technische Hilfeleistung Verkehr	2	2	4	10	3	0	2	1	24
Vorbeugender Brandschutz	1	1	3	5	0	0	2	0	11
Motorkettensägenlehrgang	1	9	23	19	7	8	11	1	68
Feuerwehrsaniäter	0	0	2	4	0	0	1	0	7
Drehleitermaschinist	0	1	0	0	1	0	1	0	3
GABC-Einsatz	0	0	0	1	1	0	1	0	4
Führen im GABC-Einsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

3.1.3 - Bestand der Einsatzfahrzeuge

Standort	Fahrzeug		Baujahr
Altenhain	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	2020
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	1996
Freienseen	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	2022
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	2004
	Mehrzweckanhänger	MZA	2008
Gonterskirchen	Löschgruppenfahrzeug KatS	LF KatS	2016
	Kleinlöschfahrzeug	KLF	1994
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	2016
Laubach	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	2011
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	2006
	Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	1999
	Großtanklöschfahrzeug	GTLF	2000
	Hubarbeitsbühne	HAB	1999
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung	HLF 20 MaZe	2022
	Gerätewagen-Logistik 1	GW-L1	2012
Laubach, Standort Lauter	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	2020
	Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	1981
Münster	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	1994
Röthges	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1996
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	2000
Ruppertsburg	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	2012
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	2001
	Mehrzweckanhänger	MZA	2002
Wetterfeld	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	2012
	Gerätewagen	GW	2007
Stadtbrandinspektor	Kommandowagen	KdoW	2017

Der Fahrzeugpark der Freiwilligen Feuerwehr Laubach ist einem ordentlichen, gepflegten und funktionstüchtigen Zustand. Die Feuerwehrfahrzeuge wurden und werden mit Zuschüssen des Landes Hessen beschafft.

Die MTW der Stadtteilfeuerwehren werden in der Regel überwiegend mit Mitteln der Feuerwehrvereine beschafft. Die Stadt Laubach erteilt bei Anschaffung eines MTW

einen Zuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Förderung 70% bzw. maximal 15.000 € beträgt. Das angeschaffte Fahrzeug darf für den Erhalt des Zuschusses nicht älter als sieben Jahre sein. Einzig der MTW Laubach-Kernstadt wird als Führungsfahrzeug des KatS-Zuges durch die Stadt Laubach beschafft.

Die eingesetzten Löschfahrzeuge haben aufgrund der sorgfältigen Pflege und des sorgsamem Umgangs eine Lebensdauer von 25 Jahren. Des Weiteren verändern sich in diesem Zeitraum meist die einsatztaktischen und somit auch die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge. Im Regelfall wird eine Landeszuwendung erst nach einer Nutzungsdauer von 25 Jahren bewilligt.

Für die Mannschaftstransportfahrzeuge, die für allgemeine Hilfsfahrten dienen, und einer höheren Belastung unterliegen, wird eine Lebensdauer von 25 Jahren angenommen. Aufgrund der zu verwendenden Vereinsmittel werden diese Fahrzeuge meist bereits gebraucht angeschafft.

Bei einem Einsatzleitwagen auf Basis eines Pkw kann aufgrund der Vielzahl der Einsatz- und Dienstfahrten sowie des gehobenen Anspruchs an die technische Ausstattung von einer Lebensdauer von 12 Jahren ausgegangen werden. Erst nach einer Nutzungsdauer von 12 Jahren kann eine Zuwendung des Landes Hessen erhalten werden. Die Einsatzdauer kann durch die regelmäßige Überprüfung der technischen Ausstattung und gegebenenfalls eines Austausches beziehungsweise einer Anpassung verlängert werden.

Bei Anhängern wird eine Nutzung von 30 Jahren angenommen.

Das Großtanklöschfahrzeug ist Teil des Fahrzeugkonzeptes des Landkreises Gießen.

3.1.4 - Sonstige Einsatzmittel

In den vergangenen drei Jahren wurde, neben dem regulären Austausch und Anpassung der Ausrüstung, insbesondere die Vorhaltung von Material für Wetterlagen (Sturm, Hochwasser) vergrößert.

Am Standort Laubach werden verschiedene sonstige Einsatzmittel dauerhaft vorgehalten:

- Rollbehälter mit 360 Liter Schaummittel
- Ca. 2800 gefüllte Sandsäcke
- Ca. 5.000 ungefüllte Sandsäcke
- 2 Hochwasserschmutzpumpen Chiemsee (A & B)
- 50 Feldbetten und 12.288 Iod-Tabletten
- Notstromerzeuger auf Anhängerfahrgestell
- Luftgestütztes Zelt

3.2 - Feuerwehrhäuser

Standort	Handlungsbedarf nach TPH	Bemerkungen	Hinweise
Altenhain	Kurzfristig	Prüfpflicht von kraftbetriebenen Toren und Türen	
Freienseen	Mittelfristig		
Gonterskirchen	Mittelfristig		Durch Neubau erledigt
Laubach	Unverzüglich	Vielzahl an unverzüglichen und kurzfristigen Mängeln	Umzug in Neubau am 17.07.2021
Laubach, Standort Lauter	Kurzfristig	Stolper- und Engstellen sind zu kennzeichnen.	
Münster	Kurzfristig	Beleuchtung im Bereich Zugang zur Umkleide verbesserungswürdig, Kennzeichnung von Stufen hinter Türen, Sanitäranlagen ungenügend.	Neubau geplant
Röthges	Unverzüglich	Unzureichende Sicherheitsabstände, Unterbringung der Einsatzkleidung in Fahrzeughalle (Gefährdung), falsche Lagerung von Schutzkleidung, unzureichende Rutschhemmung des Bodens, Sanitäranlagen und Duschen ungenügend.	Neubau geplant
Ruppertsburg	Kurzfristig	Tür von Flur zur Fahrzeughalle klemmt.	
Wetterfeld	Mittelfristig	Kennzeichnung von Stufen hinter Türen	

Die festgestellten Mängel sind aus den als Anlage beigefügten Prüfberichten des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen (TPH), Prüfungszeitraum 08.05.-

09.05.2019 zu entnehmen. Dieses wurde ebenso wie das Gerätehauskonzepts als Anlage beigefügt.⁴ Zahlreiche Mängel wurden seit dem Besuch des TPH behoben. Das Gerätehauskonzept wurde 2015 beschlossen. Seitdem wurden die Feuerwehrhäuser in Laubach und Gonterskirchen gebaut. Außerdem wurde der Neubau des Feuerwehrhauses Röthges dem Neubau des Feuerwehrhauses Münster vorgezogen, so das Ergebnis einer Abstimmung des Wehrführerausschusses.

Die Planungen sowie beabsichtigte Maßnahmen zur Sicherstellung eines sicheren Feuerwehrdienstes im Sinne des Technischen Prüfdienstes werden in Kapitel 11 dargestellt.

In allen Feuerwehrhäusern sind Notstromspeisungen vorhanden bzw. werden im Jahr 2023 installiert.

3.3 - Einhaltung der Hilfsfrist in den jeweiligen Ausrückebereichen Tag/Nacht

Die für den Ersteinsatz erforderliche Ausstattung ist durch die gemeindliche Feuerwehr vorzuhalten. Das heißt sie muss aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Fahrzeug- und Geräteausstattung sowie der Personalvorhaltung jederzeit unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage sein, eine effektive Gefahrenabwehr einzuleiten und im Regelfall die Gefahrensituation ohne Hilfe anderer Feuerwehren zu bewältigen. Die Ausstattung muss so bemessen sein, dass nur bei den wenigen außergewöhnlichen Ereignissen (wie Großbrände) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen und -geräten (wie Gerätewagen-Gefahrgut) überörtliche Hilfe angefordert werden muss.

Die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationverordnung - FwOV) ist dabei einzuhalten. Die Ausstattung der städtischen Feuerwehr für den Ersteinsatz richtet sich daher nach dem örtlich vorhandenen Gefahrenpotential.

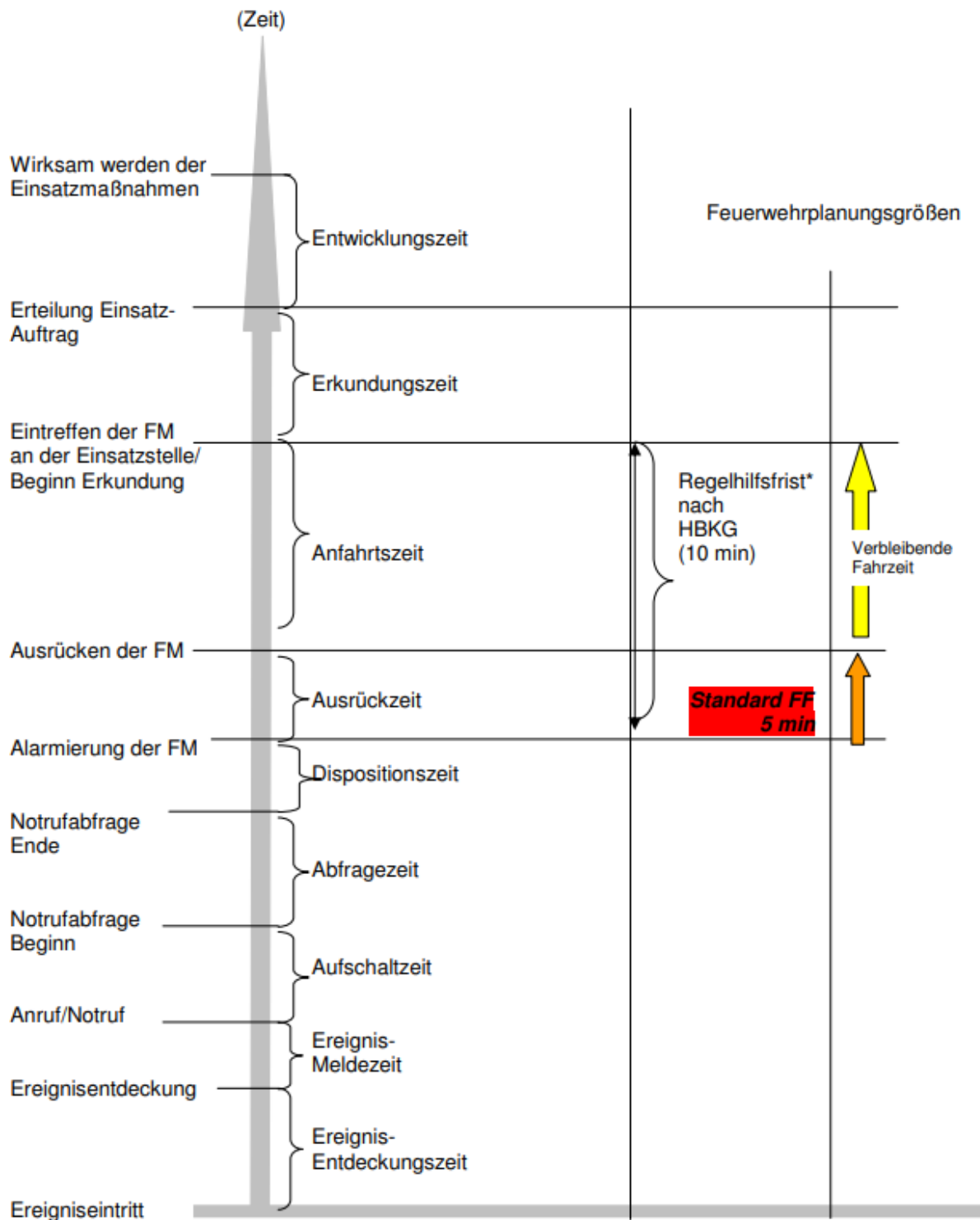
In Konsequenz erfolgt die Nachführung von Sonderfahrzeugen und -geräten durch die Feuerwehren, die mit Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch den Landkreis Gießen betraut sind. Darüber hinaus sind alle geeigneten Feuerwehren in die nachbarliche Hilfe miteinzubeziehen.

Öffentliche Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 HBKG) sind gemeindliche Einrichtungen. In Kommunen ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Feuerwehr aufzustellen (Abs. 5). Eine erste Schutzzieldefinition im Bereich des Brandschutzes trifft der § 3 Abs. 2 HBKG, wonach die Feuerwehr so aufzustellen ist, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Die

⁴ Anlage 4 - Bericht Technischer Prüfdienst und Gerätehauskonzept

Hilfsfrist ist die Zeit zwischen der Alarmierung eines Schadensereignisses und dem Wirksamwerden der befohlenen Maßnahme.

Innerhalb dieser Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (Einheitsführer/Einheitsführer, Angriffstrupp und Wassertrupp) an der Einsatzstelle wirksame Hilfe einleiten. Vier Funktionen der Staffel müssen mit Atemschutzgeräteträgern besetzt sein, ebenso muss ein ausgebildeter Gruppenführer anwesend sein.



Der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ bedeutet grundsätzlich „regelmäßig“ oder „im Regel- oder Normalfall“. Das Gesetz spricht vom Regelfall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmen geben kann, in denen Abweichungen von der zehnmütigen Regelhilfsfrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z.B. weiter außerhalb liegenden Höfen) und auch bei unvorhersehbaren, nicht planbaren Ereignissen (z.B. Verkehrsstau, Schnee- und Eisglätte) möglich. Im Regelfall verlangt das Gesetz von den Kommunen, die Feuerwehrstandorte so zu wählen, dass die zehnmütige Regelhilfsfrist einzuhalten ist.

Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die dieser Plan enthält, unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung hilfsfristrelevanter Stadtteilfeuerwehren.

Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges

Um eine effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung einleiten und durchführen zu können, muss nach dem heutigen Stand der Technik ein Löschfahrzeug neben der sonstigen feuerwehrtechnischen Beladung über umluftunabhängige Atemschutzgeräte, eine vierteilige Steckleiter und einen mitgeführten Löschwasservorrat verfügen. Es gibt heute keinen Brandeinsatz in Gebäuden, bei dem auf umluftunabhängigen Atemschutz verzichtet werden kann. Des Weiteren ist es aufgrund der in der Regel für den ersten Zugriff zur Verfügung stehenden Personalkapazität unabdingbar, die Wasserversorgung für den ersten Löschangriff über einen im Fahrzeug eingebauten Löschwasserbehälter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einsatzstellen, bei denen nicht auf die abhängige Löschwasserversorgung zurückgegriffen werden kann (Fahrzeugbrände außerhalb geschlossener Ortschaften).

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus zwei- und dreigeschossigen Gebäuden ist die vierteilige Steckleiter erforderlich. Aus diesen einsatztaktischen Überlegungen heraus, sollte - in Abhängigkeit vom Gefahrenpotential - zukünftig die Mindestausstattung einer erforderlichen Stadtteilfeuerwehr das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) sein.

Sicherstellung des 2. Rettungsweges

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein, wobei einer dieser Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen kann (§ 13 HBO). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Die dreiteilige Schiebleiter nach DIN 14715 ist in diesem Fall daher nicht als Rettungsgerät anzusehen. Der zweite Rettungsweg kann auch als Angriffsweg der Feuerwehr dienen.

Am 19. April 2018 hat der Magistrat der Stadt Laubach beschlossen, dass im Rahmen von Bauanträgen, bei welchen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeroberfläche liegt, ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) über das Drehleiterkonzept des Landkreises Gießen anerkannt werden kann. Die Anerkennung wird auf Laubach-Kernstadt begrenzt und gilt nicht in den weiteren Stadtteilen.

Hilfsfristdefinition der Freiwilligen Feuerwehr Laubach

- wirksame Hilfe

Die Regelhilfsfrist (§ 3 Abs. 2 HBKG) beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen. Die Regelhilfsfrist endet nicht mit dem Eintreffen am Einsatzort, sondern erst mit dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen der taktischen Einheit begonnen wird. Dies bedeutet, die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine der Schadenslage angemessene selbstständige taktische Einheit -Staffel- (Mannschaft u. Gerät) der jeweiligen Ausrüstungsstufe (z.B. KLF, TSF/TSF-W, LF o.ä.) in der Regel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle eintrifft und die notwendigen Erstmaßnahmen einleitet. Weitere, der Schadenslage angemessenen, Kräfte rücken im Nachrückeverfahren in angemessener Frist nach oder werden von Nachbargemeinden im Additionsverfahren herangeführt. Als Standard für eine Freiwillige Feuerwehr gilt eine mittlere Ausrückzeit von 5 Minuten (4 Minuten Anfahrt zum Feuerwehrhaus, 1 Minute Umziehen). Somit verbleiben für die Anfahrt und der Einleitung wirksamer Hilfe maximal 5 Minuten.

Von den sechs Funktionen der taktischen Einheit müssen vier Einsatzkräfte Atemschutzgeräteträger sein sowie ein ausgebildeter Gruppenführer. In der zweiten Stufe müssen nach 20 Minuten mindestens 22 Funktionen besetzt werden können, hierunter acht Atemschutzgeräteträger sowie ein Verbandsführer als Einsatzleiter.

Auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 11.08.2010 zur Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen nach der FwOV wird hingewiesen.

Durchschnittliche Anzahl der Einsatzkräfte

Betrachtet wird die durchschnittliche Anzahl an Einsatzkräften auf den für die hilfeleistungsfristrelevanten erstausrückenden Feuerwehrfahrzeugen. Betrachtet wurden mehrere Einsatzberichte des vergangenen Jahres (2021). Einzig für Röhthges mussten ältere Berichte genutzt werden, da im vergangenen Jahr keine Einsatzberichte hinterlegt wurden. Hierbei wurde unterschieden nach Anzahl der Einsatzkräfte zwischen 6-18 Uhr sowie zwischen 18-6 Uhr als auch den Wochentagen (Montag-Freitag, Samstag-Sonntag).

Stadtteil	Anzahl der Einsatzkräfte zwischen 6-18 Uhr										Anzahl der Einsatzkräfte zwischen 18-6 Uhr									
	< 6		6		7		8		9		< 6		6		7		8		9	
	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So
Altenhain	1	-	4	-	Staffelfahrzeug						2	Staffelfahrzeug								
Freienseen	13	2	6	1	Staffelfahrzeug						4	Staffelfahrzeug								
Gonterskirchen	5		4	2	1		4		3										3	
Laubach	6		10	1	5	2	12	3	5	4	1	2	3		5		8	1	5	4
Laubach, Standort Lauter	18	5	8	5	Staffelfahrzeug					7	1	4	6	Staffelfahrzeug						
Münster	2	2	1		Staffelfahrzeug					1		1		Staffelfahrzeug						
Röhthges			1		Staffelfahrzeug							2		Staffelfahrzeug						
Ruppertsburg	15	2			Staffelfahrzeug					1				Staffelfahrzeug						
Wetterfeld	2		2	4	Staffelfahrzeug							4		Staffelfahrzeug						

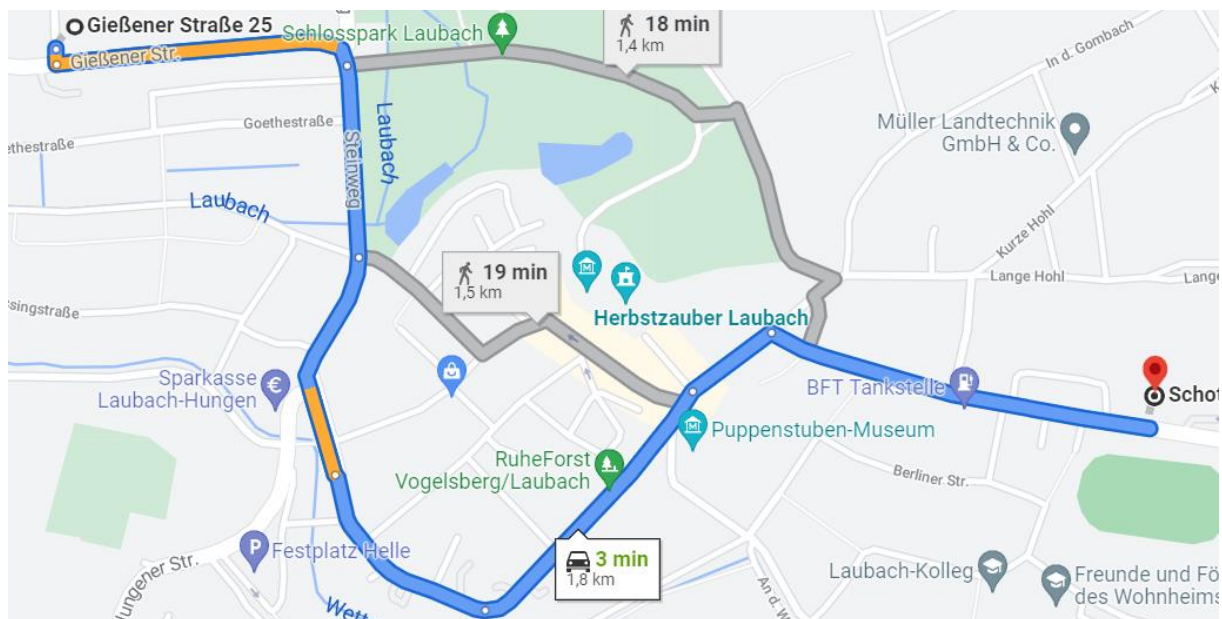
Durchschnittliche Ausrückezeiten in Minuten

Bei dieser Aufstellung werden die Ausrückezeiten der verschiedenen Stadtteile dargestellt. Es wurde keine Unterscheidung zwischen Normaleinsätzen, Einsätzen mit besonderer Priorität oder Kleineinsätzen vorgenommen. Ausgewertet wurden Einsatzberichte der vergangenen drei Jahre (Röthges seit 2017), hieraus wurde ein Durchschnitt gebildet.

Stadtteil	Berücksichtigte Einsätze	Durchschnittliche Ausrückzeit
Altenhain	7	8
Freienseen	49	4
Gonterskirchen	68	5
Laubach	293	3
Münster	9	3
Röthges	3	3
Ruppertsburg	47	6
Wetterfeld	31	4

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte in Minuten

Bei der Ermittlung der Fahrstrecke wurde die Adresse des Wohnsitzes bzw. der Arbeitsstelle zum jeweiligen Feuerwehrhaus betrachtet. Feuerwehrangehörige mit einer Anfahrtszeit von mehr als 60 Minuten von der Arbeitsstelle zum Feuerwehrhaus wurden als „nicht verfügbare Einsatzkraft“ gekennzeichnet. Nachfolgend ein Beispiel für die Berechnung der Fahrstrecke von einer Adresse des Wohnsitzes zum Feuerwehrhaus:



Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses vom Wohnort (in Minuten)

Stadtteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9+
Altenhain	1	7	0	1	0	1	0	1	2
Freienseen	16	5	0	0	0	0	0	0	0
Gonterskirchen	27	11	3	0	0	0	0	0	0
Laubach	14	14	12	2	2	2	3	1	4
Münster	13	3	0	0	0	1	0	0	0
Röthges	11	11	2	0	0	0	0	0	2
Ruppertsburg	8	10	1	0	0	0	0	0	0
Wetterfeld	11	5	1	0	0	0	0	0	0

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses von der Arbeitsstelle (in Minuten)

Stadtteil	<3	<5	<10	<15	<20	>20-60	Nicht verfügbare Einsatzkräfte
Altenhain	1	0	0	2	2	6	1
Freienseen	5	1	2	4	2	8	0
Gonterskirchen	1	3	7	8	3	16	3
Laubach	8	1	7	6	7	16	6
Münster	1	0	6	3	1	6	0
Röthges	3	1	8	5	1	1	0
Ruppertsburg	6	0	2	2	2	4	1
Wetterfeld	5	0	3	1	1	4	0

Tagesalarmverfügbarkeit (6-18 Uhr)

Beim Ausbildungsstand der Lehrgänge (grau), Atemschutzlehrgänge (grün) und der Führerscheinklasse (gelb) wurde die jeweils höchste Qualifikation angegeben. Die Gesamtzahl der verfügbaren Einsatzkräfte kann durch Addition ermittelt werden, wird zusätzlich auch im darauffolgenden Abschnitt angegeben.

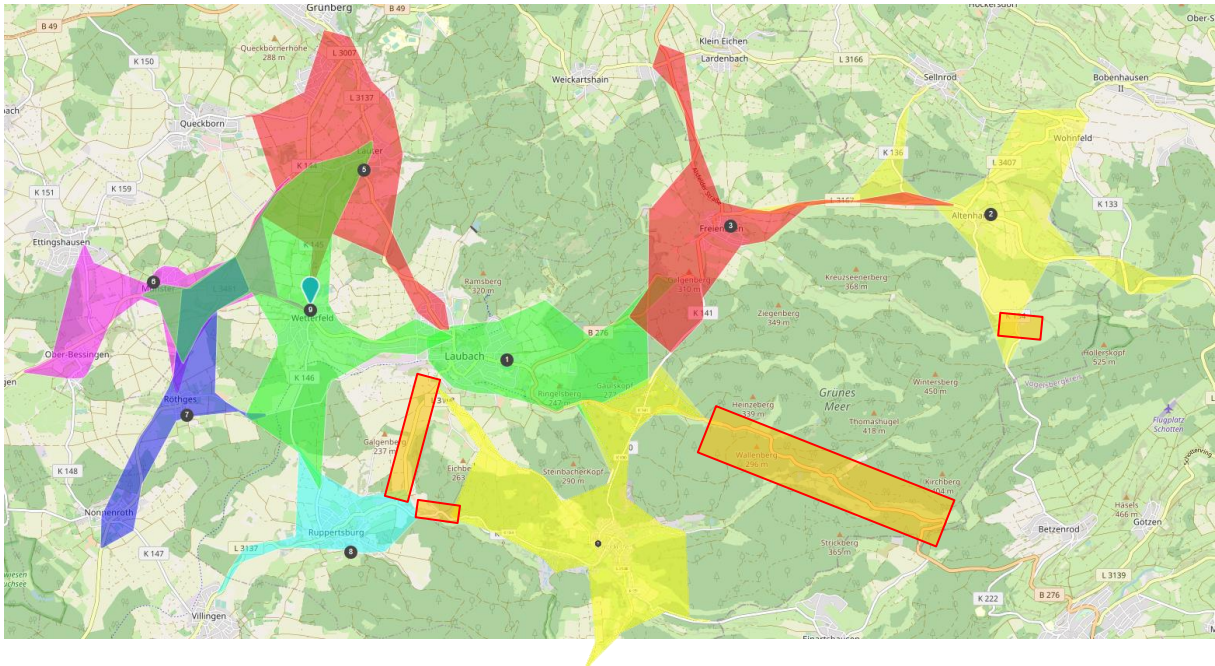
	Truppmann	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Lehrgang AGT 1	Lehrgang AGT 2	Technische Hilfeleistung - VU	Technische Hilfeleistung - Bau	Maschinist	Führerscheinklasse B	Führerscheinklasse C1 (< 7,5 t)	Führerscheinklasse C
Altenhain													
< 5 Min	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
< 10 Min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 15 Min	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
< 20 Min	1	0	0	1	0	2	0	1	1	1	1	1	0
Freienseen													
< 5 Min	3	1	0	2	0	4	0	1	0	3	0	2	4
< 10 Min	0	1	0	1	0	2	0	1	0	2	0	0	1
< 15 Min	5	0	0	0	0	3	0	0	0	2	1	1	4
< 20 Min	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0
Gonterskirchen													
< 5 Min	4	0	1	0	0	0	1	0	0	2	1	0	2
< 10 Min	2	1	2	0	1	4	0	1	1	4	2	1	3
< 15 Min	2	3	0	0	1	3	0	2	0	3	2	1	3
< 20 Min	0	3	0	0	0	2	0	0	1	3	1	0	2
Laubach													
< 5 Min	5	1	1	1	1	3	2	2	0	4	4	0	4
< 10 Min	4	0	0	1	0	2	0	0	0	1	3	0	1
< 15 Min	3	3	0	1	0	4	0	0	0	3	3	3	1
< 20 Min	5	1	0	1	0	4	0	2	0	3	1	0	4
Münster													
< 5 Min	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	1
< 10 Min	4	1	0	0	0	1	0	0	0	1	6	0	0
< 15 Min	2	0	1	0	0	0	1	1	0	1	1	1	1
< 20 Min	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Röthges													
< 5 Min	3	0	0	1	0	2	0	0	1	1	1	0	2
< 10 Min	3	4	0	0	0	5	0	0	0	2	3	4	0
< 15 Min	3	0	2	0	0	2	0	0	0	2	2	2	1
< 20 Min	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Ruppertsburg													
< 5 Min	4	0	1	1	0	5	0	1	1	3	4	1	1
< 10 Min	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	1	1
< 15 Min	1	1	0	0	0	1	1	0	0	1	2	0	0

< 20 Min	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1
Wetterfeld													
< 5 Min	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0
< 10 Min	0	3	0	0	0	1	0	0	0	2	0	1	0
< 15 Min	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 20 Min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt													
< 5 Min	22	3	4	5	1	15	4	6	2	15	13	4	14
< 10 Min	14	11	2	2	1	15	0	2	1	14	17	8	6
< 15 Min	19	7	3	1	1	12	2	3	0	12	13	8	10
< 20 Min	9	5	1	2	0	11	0	3	2	8	6	2	7

Ermittlung der Fahrstrecken eines hilfsfristrelevanten Feuerwehrfahrzeuges

Bei Annahme einer Ausrückezeit von 5 Minuten kann unter Einhaltung der Hilfsfrist eine Anfahrtszeit von 5 Minuten genutzt werden. Nachfolgend wurden die innerhalb von 5 Minuten zurückzulegenden Wegstrecken unter Zuhilfenahme der Website „Openrouteservice“ grafisch dargestellt.

Stadt Laubach gesamt



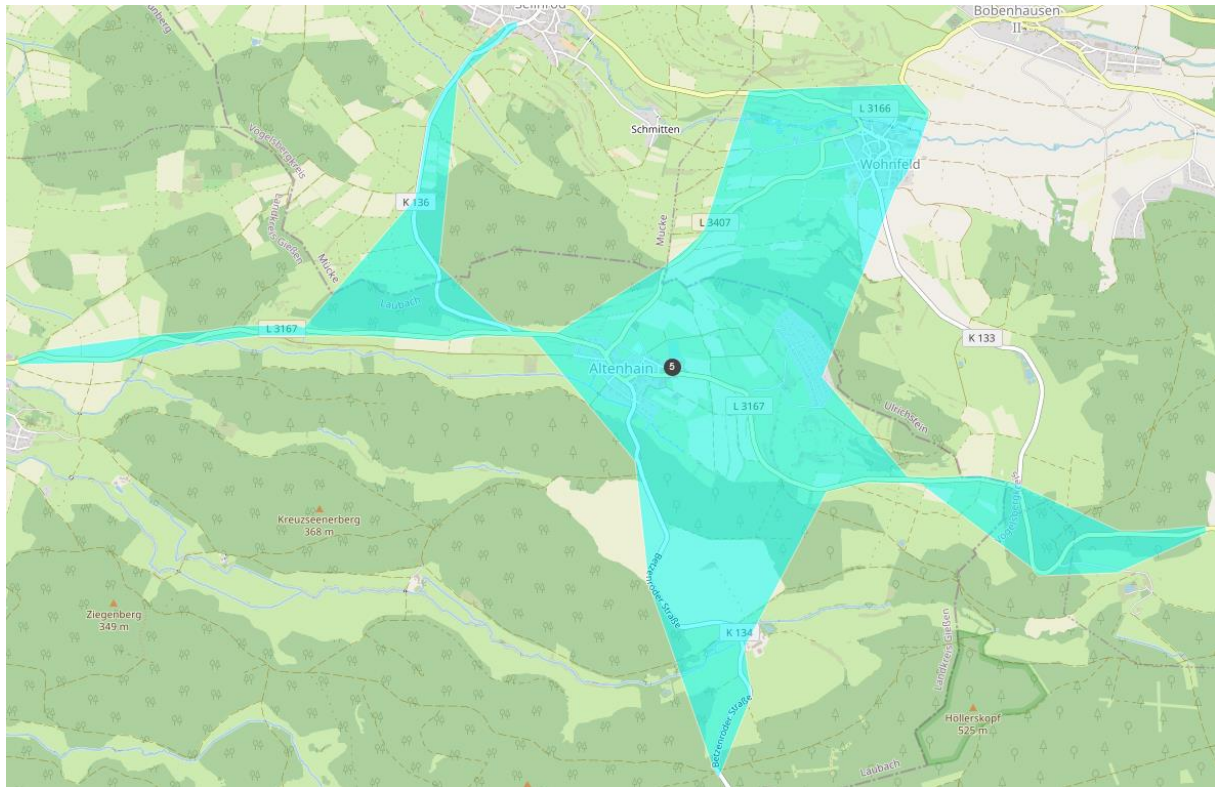
Die Vorgaben zur Regelhilfsfrist werden anhand dieser Auswertung nicht in jedem Stadtteil eingehalten. Die Ergebnisse der Isochron-Auswertung werden nachfolgend gemeinsam mit der oben aufgeführten Tagesalarmverfügbarkeit einzeln aufgeführt.

Auf der K 189 zwischen Ruppertsburg und Gonterskirchen sind Teile der Strecke nicht innerhalb der Regelhilfsfrist zu erreichen. Ebenso der Abschnitt zwischen Ruppertsburg und Laubach. Die B 276 in Richtung Schotten kann innerhalb der Regelhilfsfrist nicht vollumfänglich erreicht werden.

Für den Oberseener Hof, südlich von Altenhain, kann die Regelhilfsfrist aufgrund einer unzureichenden Personalausstattung ebenfalls nicht sichergestellt werden.

Für die Bewertung der Tagesalarmverfügbarkeit wurden nur die Einsatzkräfte gewertet, welche das Feuerwehrhaus in **fünf Minuten oder kürzerer Dauer** erreichen, um die Hilfsfrist unter Berücksichtigung der Fahrtstrecke einhalten zu können.

Altenhain



Altenhain besitzt keine ausreichende Tagesalarmverfügbarkeit (eine Einsatzkraft zwischen 6 bis 18 Uhr innerhalb von fünf Minuten). Durch die gemeinsame Alarmierung bei allen Einsatzstichworten mit Freienseen kann die bei der Hilfsfrist geforderte Personalstärke sichergestellt werden. Innerhalb von fünf Minuten können vier Atemschutzgeräteträger sowie zwei Gruppenführer das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen, insgesamt neun Einsatzkräfte.

Gänzlich kann die Regelhilfsfrist jedoch nicht eingehalten werden, da das Freienseener Isochron den Ortsbereich von Altenhain nicht abdeckt und die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung aus Freienseen demnach mehr als zehn Minuten bis zu einer Einsatzstelle in Altenhain benötigen.

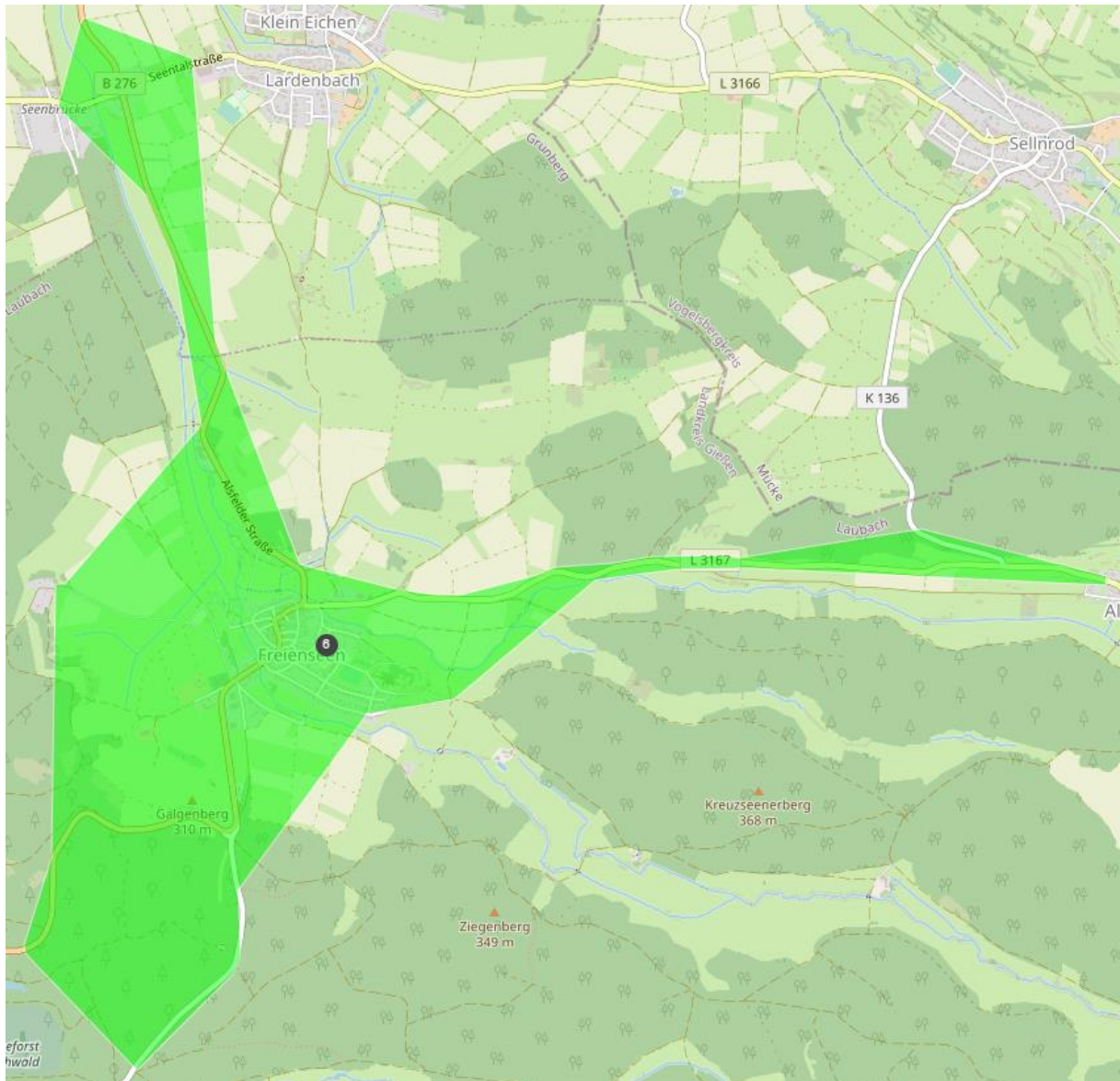
Der einzige ausgebildete Altenhainer Gruppenführer benötigt von der Wohnadresse eine Anfahrtszeit von 16 Minuten. In der Nacht kann die Erfüllung der qualifizierten Personalstärke in Altenhain daher ebenfalls nur durch die gemeinsame Alarmierung mit Freienseen sichergestellt werden.

Das Altenhainer Isochron deckt den gesamten Ausrückebereich sowie den südlich gelegenen Oberseener Hof ab, welcher Freienseen zugehörig ist. Da Altenhain jedoch über keine eigene ausreichende qualitative Personalstärke verfügt, kann der Oberseener Hof nicht innerhalb der Regelhilfsfrist abgedeckt werden.

Tagesalarmverfügbarkeit ohne Freiseen		
Minuten	Atenschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	1	0
<10	0	0
<15	0	0
<20	2	1

Tagesalarmverfügbarkeit mit Freiseen		
Minuten	Atenschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	5	2
<10	2	1
<15	3	0
<20	3	1

Freienseen



Der Standort Freienseen deckt nicht die gesamte Fläche des Ausrückebereichs ab, da der Oberseener Hof nicht innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (s. *vorherige Seite*). Innerorts wird die übrige Fläche der Gemarkung Freienseen innerhalb einer Fahrzeit von fünf Minuten erreicht.

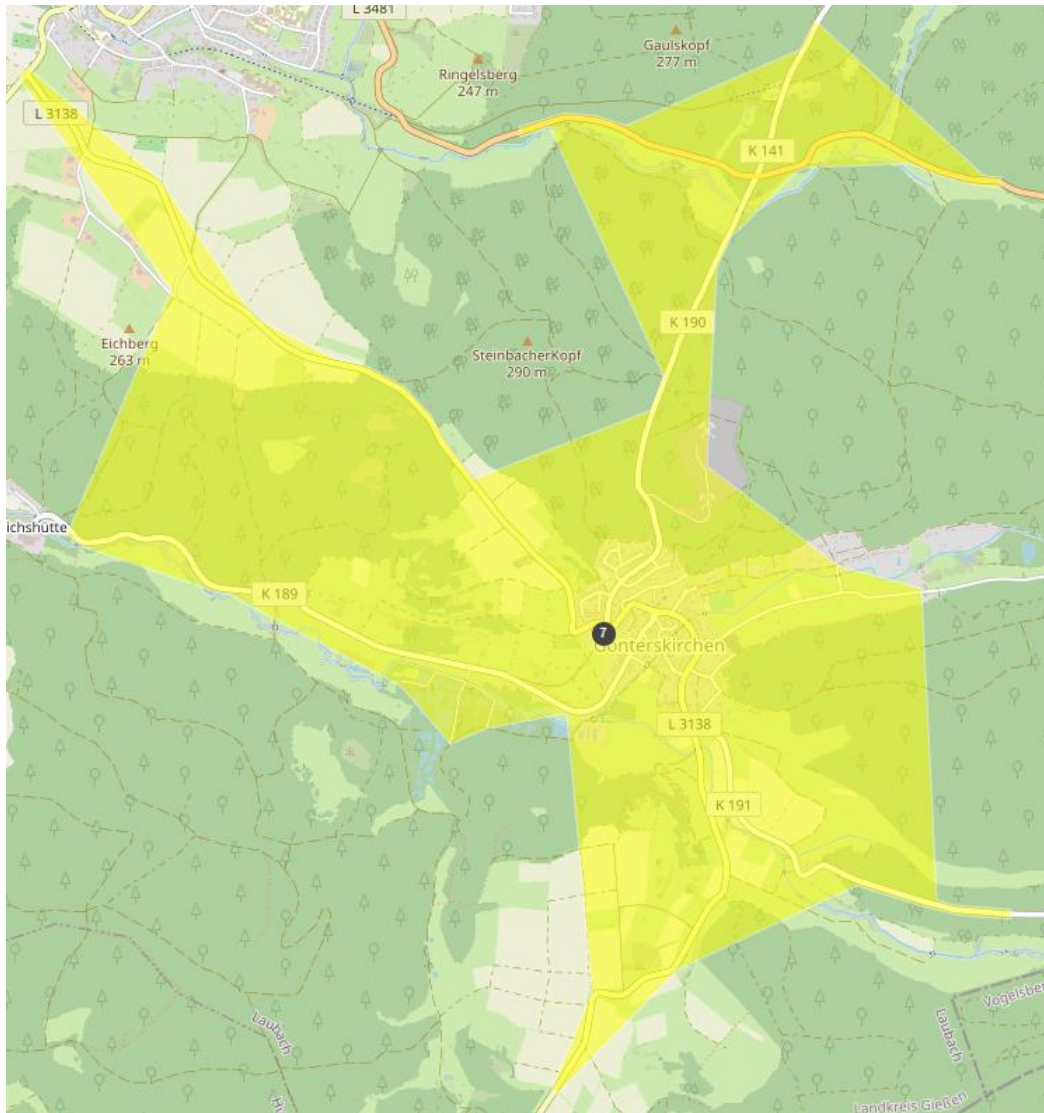
Die Tagesalarmverfügbarkeit mit einer qualifizierten Personalstärke ist gegeben, da in Freienseen vier Atemschutzgeräteträger sowie ein Gruppenführer innerhalb von fünf Minuten verfügbar sind. Insgesamt stehen sechs Einsatzkräfte zur Verfügung.

In der Nacht ist das in Freienseen vorhandene Personal ebenfalls ausreichend, um die Regelhilfsfrist zu erfüllen.

Tagesalarmverfügbarkeit ohne Altenhain		
Minuten	Atenschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	4	2
<10	2	1
<15	3	0
<20	1	0

Tagesalarmverfügbarkeit mit Altenhain		
Minuten	Atenschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	5	2
<10	2	1
<15	3	0
<20	3	1

Gonterskirchen



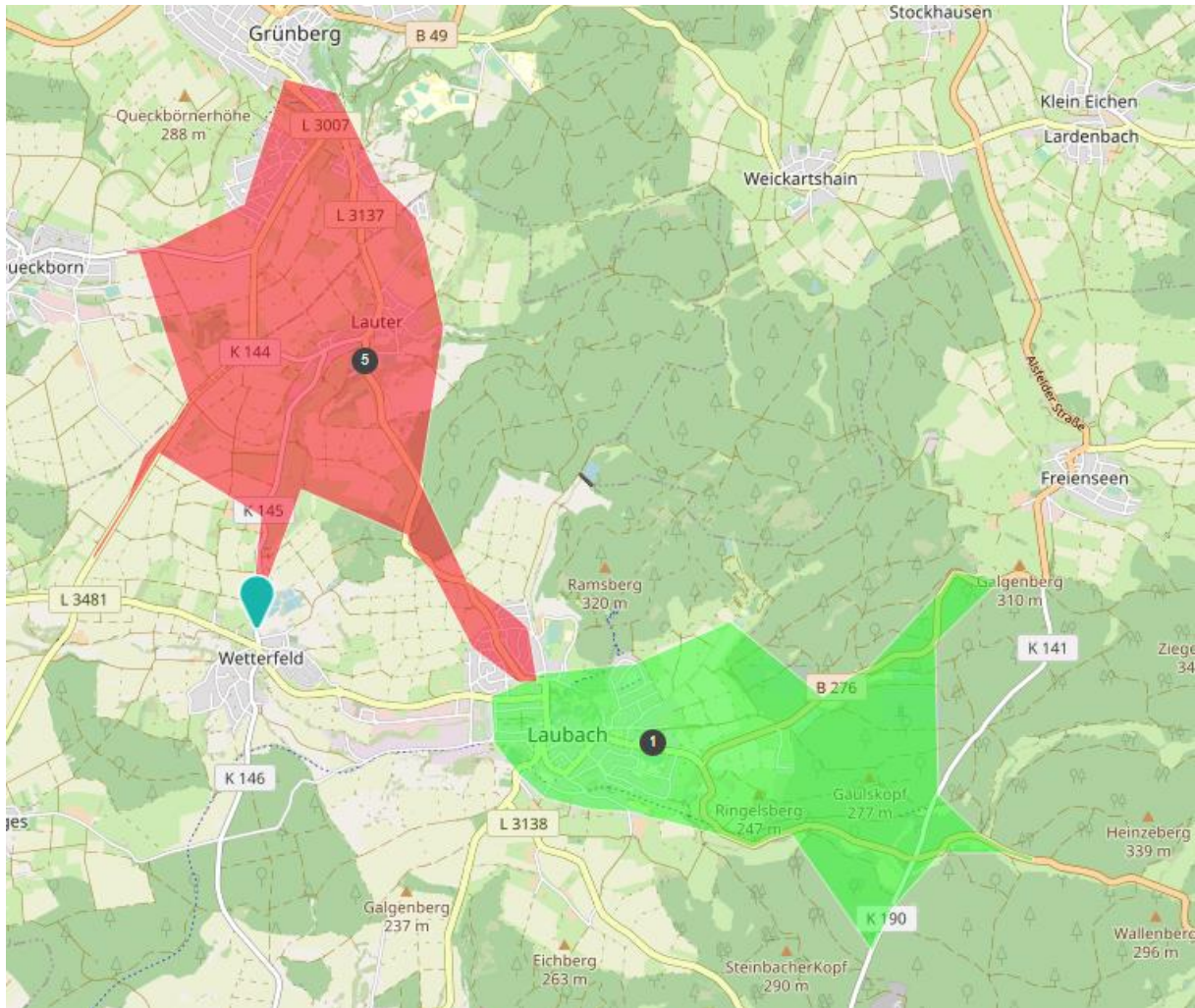
Bei Überprüfung des Isochrones ist festzustellen, dass der östliche Teil von Gonterskirchen nicht innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann. Fahrversuche haben ergeben, dass die Straßenzüge „In den Bruchwiesen“, „Am Glocklappen“ und „Vor dem Stachenrod“ innerhalb von fünf Minuten zu erreichen sind.

Die Verfügbarkeit ist mit insgesamt elf Personen, darunter fünf Atemschutzgeräteträgern, drei Gruppenführern und einem Verbandsführer, welche sich innerhalb von zehn Minuten am Feuerwehrhaus einfinden können, gut. Die Tagesalarmsicherheit ist jedoch nicht sichergestellt, da nur ein Atemschutzgeräteträger innerhalb von fünf Minuten am Feuerwehrhaus eintrifft – insgesamt fünf Einsatzkräfte inklusive einem Gruppenführer.

In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist zu erfüllen.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atenschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	1	1
<10	4	3
<15	3	1
<20	2	0

Laubach



Das Isochron für die Kernstadt Laubach zeigt, dass sowohl das Laubacher Industriegebiet als auch Wohngebiete im Norden Laubachs nicht innerhalb von fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen sind. Aktuelle Fahrversuche bestätigten die Isochrone nicht – die Gebiete konnten innerhalb von fünf Minuten erreicht werden. Die Erreichbarkeit kann insbesondere durch die Nutzung einer für den Linienverkehr freigegebenen Straße hinter dem Laubacher Schlosspark eingehalten werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Ausrückzeit im Durchschnitt nur drei und nicht fünf Minuten beträgt. Dies vergrößert den innerhalb der Regelhilfsfrist zu erreichenden Bereich.

Die Tagesalarmverfügbarkeit im Ausrückebereich Laubach ist sowohl bei innerhalb von fünf als auch bei innerhalb von zehn Minuten am Feuerwehrhaus eintreffenden Einsatzkräften gewährleistet. Innerhalb von fünf Minuten stehen neun Einsatzkräfte zur Verfügung: Fünf Atemschutzgeräteträger, ein Gruppenführer, ein Zugführer und ein Verbandsführer.

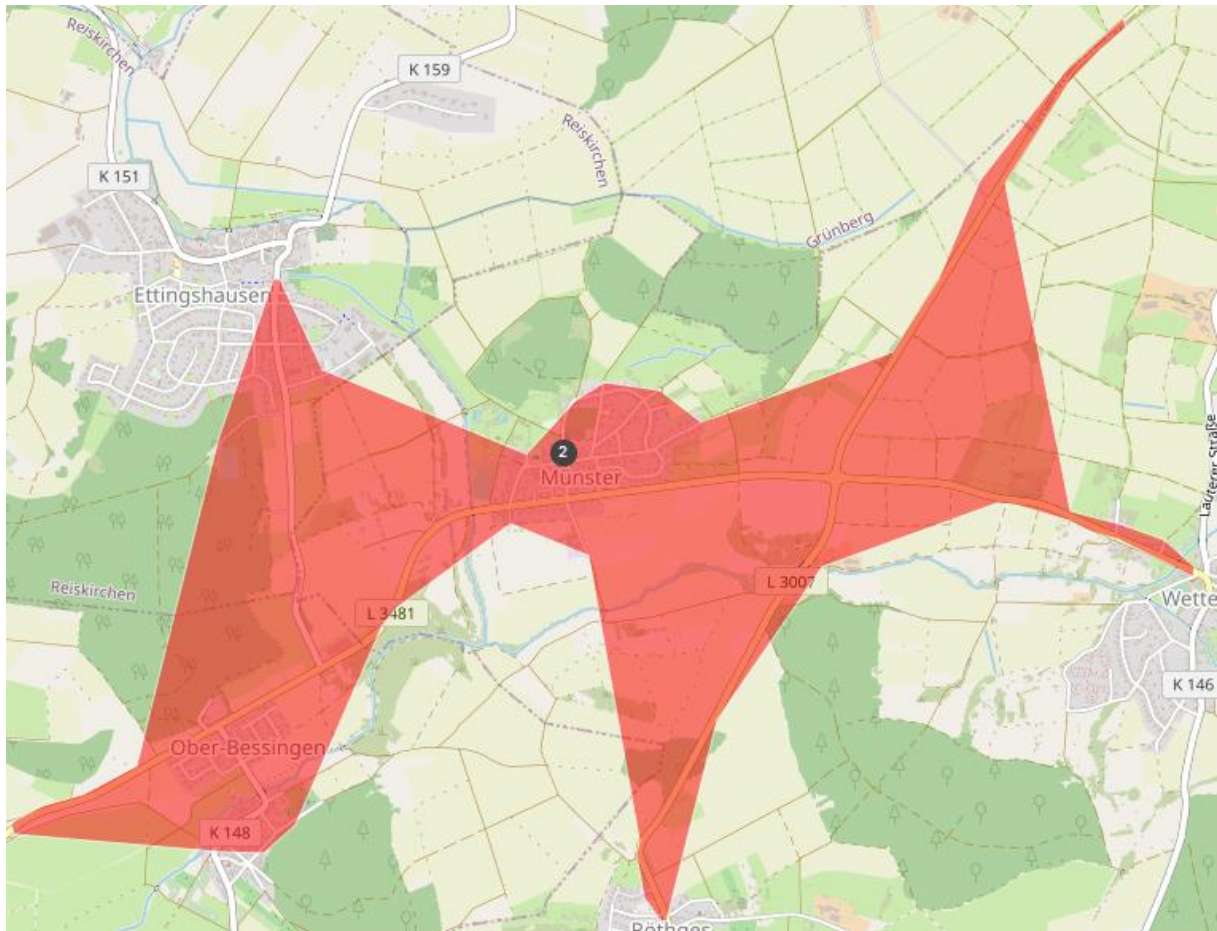
In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist zu erfüllen.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atemschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	5	3
<10	2	1
<15	4	1
<20	4	1

Gesondert zu beachten ist die Gemarkung Lauter, welche in den Ausrückebereich der Einsatzabteilung Laubach, Standort Lauter bzw. den gemeinsamen Schutzbereich fällt. Auch bei Beachtung einer Ausrückezeit von drei Minuten bzw. einer Fahrzeit von sieben Minuten kann die Hilfsfrist in der Gemarkung Lauter durch Einsatzkräfte aus Laubach und Laubach, Standort Lauter nicht eingehalten werden.

In der Nacht ist die reine Personenanzahl der Einsatzkräfte Laubach, Standort Lauter ausreichend, jedoch ist keine ausreichende Qualifikation gegeben – es steht kein Gruppenführer in der Einsatzabteilung Laubach, Standort Lauter zur Verfügung.

Münster

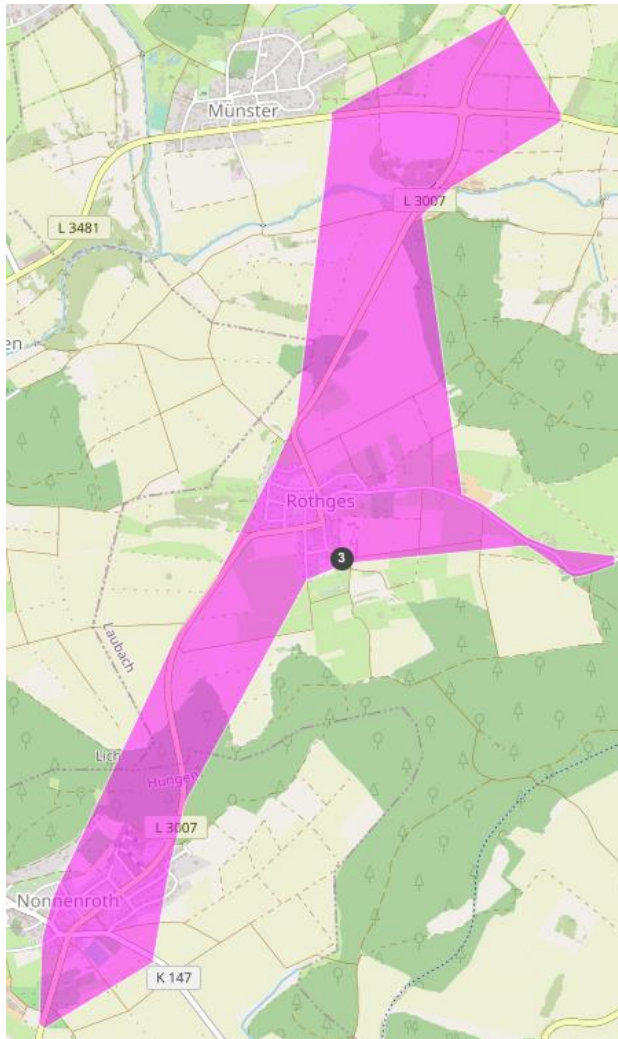


Die Regelhilfsfrist kann mit Blick auf das Isochron eingehalten werden. Die Tagesalarmverfügbarkeit ist jedoch nicht gegeben: Eine Einsatzkraft, gleichzeitig Atemschutzgeräteträger und Gruppenführer, erreicht das Feuerwehrhaus Münster innerhalb von fünf Minuten.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atemschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	1	1
<10	1	0
<15	1	1
<20	1	0

In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist einzuhalten.

Röthges



Die Isochron-Zeichnung bestätigt eine volle Flächendeckung. Innerhalb von fünf Minuten können zwei Atemschutzgeräteträger sowie ein Gruppenführer das Feuerwehrhaus Röthges erreichen.

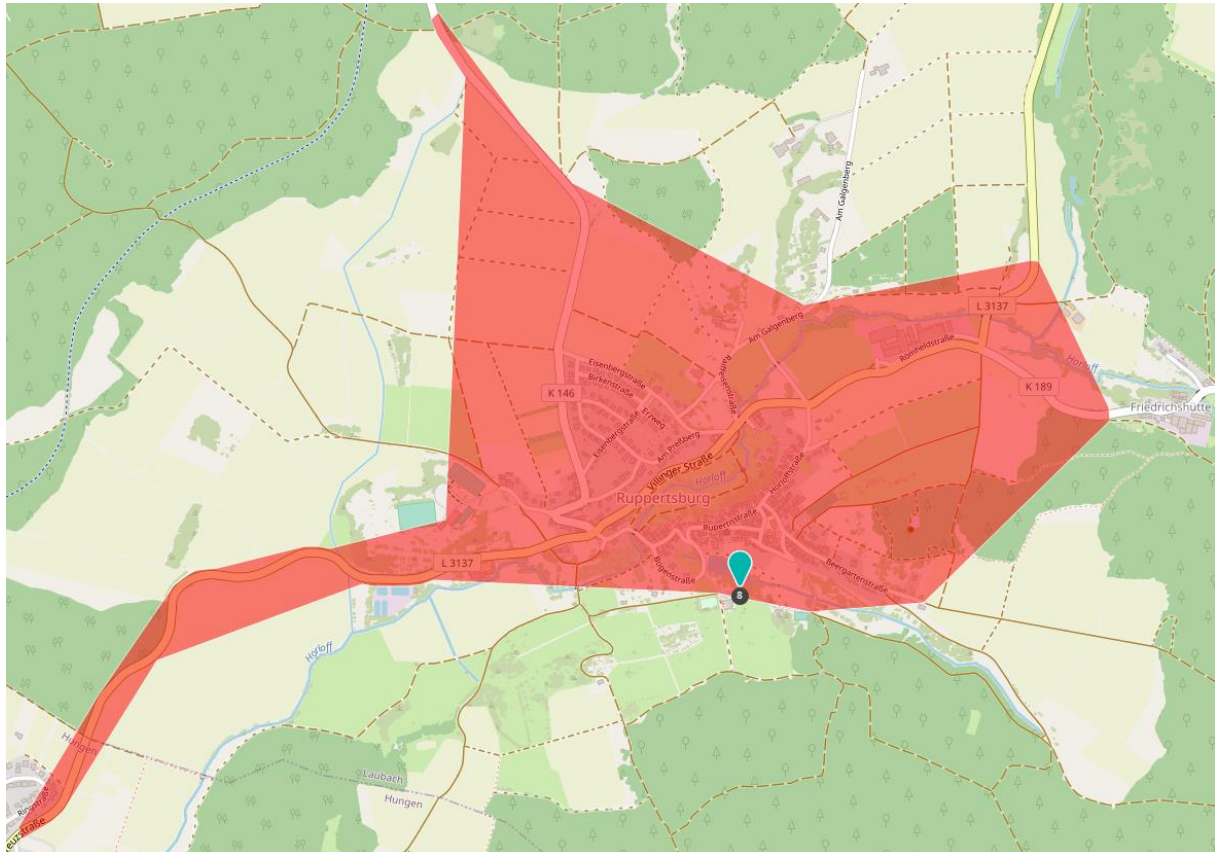
Die für die Regelhilfsfrist erforderliche qualifizierte Personalstärke ist nicht gegeben.

Zu beachten ist jedoch, dass zwischen fünf und zehn Minuten fünf weitere Atemschutzgeräteträger das Feuerwehrhaus Röthges erreichen können.

In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist einzuhalten.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atemschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	2	1
<10	5	0
<15	2	2
<20	0	0

Ruppertsburg



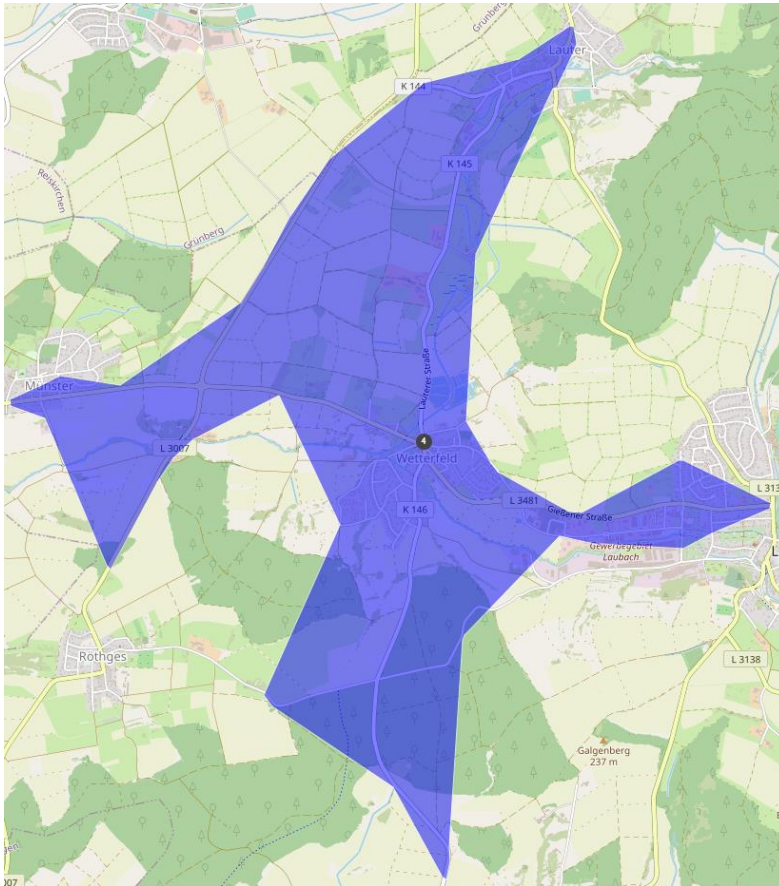
Friedrichshütte und der dazugehörige Straßenzug „Friedrichshütte“ wird nach der Isochron-Zeichnung nicht innerhalb von fünf Minuten erreicht. Aktuelle Fahrversuche haben ergeben, dass Friedrichshütte innerhalb von fünf Minuten zu erreichen ist.

Innerhalb von fünf Minuten stehen sechs Einsatzkräfte zur Verfügung, darunter fünf Atemschutzgeräteträger, ein Gruppenführer und ein Zugführer. Die qualifizierte Personalstärke der Regelhilfsfrist ist sichergestellt.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atemschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	5	2
<10	0	0
<15	1	0
<20	1	0

In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist einzuhalten.

Wetterfeld



Eine Flächendeckung in Wetterfeld ist gegeben. Wetterfeld kann innerhalb der Fahrzeit von fünf Minuten zudem Teile von Laubach, Münster und Lauter erreichen.

Die Tagesalarmsicherheit ist aufgrund der Anzahl von drei Einsatzkräften, davon ein Atemschutzgeräteträger und null Gruppenführer, nicht gegeben.

Tagesalarmverfügbarkeit		
Minuten	Atemschutzgeräteträger (AGT1/2)	Gruppenführer (oder höherwertig)
<5	1	0
<10	1	0
<15	0	0
<20	0	0

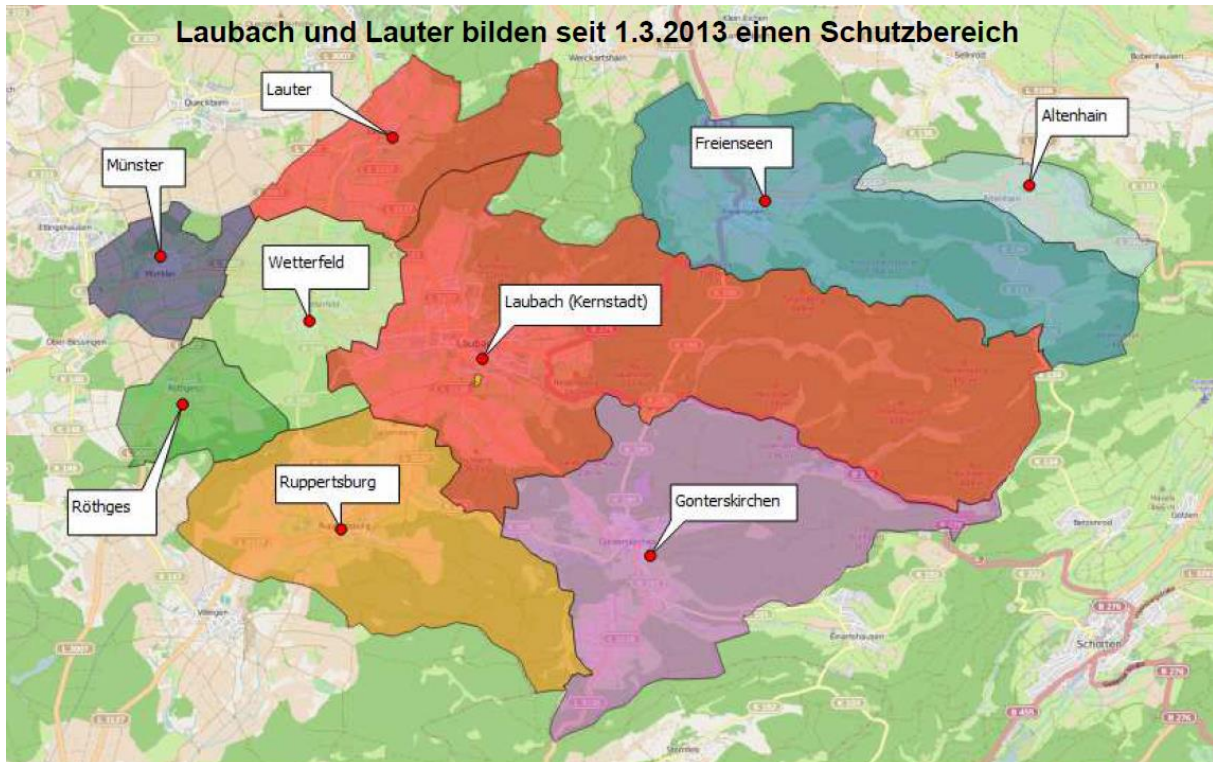
In der Nacht ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Regelhilfsfrist einzuhalten.

Zusammenfassung zur Einhaltung der Regelhilfsfrist

Einsatzabteilung	Tag (6-18 Uhr)	Nacht (18-6 Uhr)
Altenhain	Nein	Nein
Freienseen	Ja (Ausnahme s. Text)	Ja (Ausnahme s. Text)
Gonterskirchen	Nein	Ja
Laubach	Ja (Ausnahme s. Text)	Ja (Ausnahme s. Text)
Münster	Nein	Ja
Röthges	Nein	Ja
Ruppertsburg	Ja	Ja
Wetterfeld	Nein	Ja

4 - Bedarfsermittlung der Ausrückebereiche

Aufgrund der Datenerhebung unter Punkt 3 wurden Ausrückebereiche geplant. Die Ausrückebereiche sind analog den Ortsteilgrenzen. Laubach und Lauter bilden einen gemeinsamen Ausrückebereich.



Quelle: (c) Openstreetmap-Mitarbeitende

Aufgrund der Analyse der erhobenen Daten und den Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des letzten Bedarfs- und Entwicklungsplanes (2015-2020) war die Bildung weiterer Ausrückebereiche nicht notwendig, sofern sich die Anzahl der Einsatzkräfte in Altenhain und Freienseen nicht verringert. Aufgrund der weiterhin unzureichenden Personalausstattung in Altenhain sowie der für andere Stadtteile nicht einzuhaltenden Hilfsfrist nach Altenhain wurde jedoch eine gemeinsame Alarmierung der Stadtteile Freienseen und Altenhain bei allen Einsatzstichworten umgesetzt. Beide Stadtteile erhalten dabei ihre Selbstständigkeit.

4.1 - Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungstufen der Ausrückebereiche

Von der Feuerwehr wird schnelle Hilfe in zwei Risikobereichen erwartet:

- 1) Hilfe und Schutz bei Bränden (Brandbekämpfung)
- 2) Hilfe und Schutz bei Unfällen, Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadensbekämpfung und -beseitigung benötigen (Allgemeine Hilfe)

Diese beiden Aufgabenfelder der Feuerwehr sind gewissermaßen Tätigkeiten der „technischen Rettung“ im Sinne der DIN-Definition „Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage. Die Menschen erwarten im Schadensfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr; „so schnell wie die Feuerwehr“ sagt der Volksmund. Die für die Feuerwehr Verantwortlichen, nicht nur Fachleute, sondern auch die politischen Gremien der Feuerwehr, fragen deshalb:

Wie schnell muss denn die Feuerwehr sein? Hieran schließt sich zwangsläufig eine Folgefrage: Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune eigentlich?

Die Beantwortung der ersten Frage soll nicht unter rechtlichen Aspekten erfolgen, sondern unter naturwissenschaftlicher medizinischer Blickrichtung. Die Feuerwehr muss so schnell sein, sie muss mit ihren Einsatzmaßnahmen so früh beginnen können, dass für sie noch eine reelle Chance besteht, Menschen aus Gefahrensituationen zu retten.

Verschiedene Hilfsfristwerte sind geeignet, um als Bemessungsgrundlage für die Eingreifzeit der Feuerwehr, also auch der Festlegung der Einsatzgrundzeit als Maximalmaß, herangezogen zu werden. Die längste vertretbare Eingreifzeit der Feuerwehr, die Einsatzgrundzeit, ist eines der Schutzziele, das die Feuerwehr anstreben muss und die Politik vorzugeben hat. Ferner müssen die politisch Verantwortlichen (Magistrat) die Rahmenbedingungen für das Erreichen des Schutzzieles gewährleisten.

Die Folgefrage lautete: Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune eigentlich?

Die Frage kann hier, die oben geschilderten Kriterien zugrunde legend, insoweit beantwortet werden, als dass das Feuerwehrstandortnetz (Feuerwehrrhäuser) so eng geknüpft sein muss, dass die Feuerwehr schnell genug, nämlich maximal in der Einsatzgrundzeit, mit den Rettungsmaßnahmen und der Brandbekämpfung beginnen kann. Mit welcher Personalstärke und technischer Ausstattung die Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt an der Einsatzstelle präsent sein muss, ist der zweite wesentliche Bemessungsmaßstab. Er macht Aussagen zur Qualität und Quantität der Feuerwehr und ist der größte Kostenfaktor innerhalb des Feuerwehrhaushaltes.

Die Schutzziele der Stadt Laubach entsprechen den Vorgaben des HBKG. Dabei werden die grundsätzlichen Ziele des Brandschutzwesens gemäß den nachfolgenden aufgeführten Prioritäten berücksichtigt:

- 1) Menschen und Tiere retten
- 2) Sachwerte und Umwelt schützen
- 3) Ausbreitung des Schadens verhindern

Die zeitkritischste Aufgabe ist die Menschenrettung. Diese Aufgabe wird bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke beachtet, um mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung zu ermöglichen. Nach dem Örtlichkeitsprinzip ist die Erfüllung der Schutzziele primär durch die einzelne kommunale Feuerwehr zu gewährleisten.

Für die Stadt Laubach **muss** eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Insoweit verfügt die **Stadt über keinerlei Ermessensspielräume**. Diese Pflicht zur Aufstellung einer Feuerwehr erfüllt die Stadt als Selbstverwaltungsangelegenheit. Innerhalb der Grenzen des HBKG und der Feuerwehrorganisationsverordnung verbleibt der Stadt Laubach hinsichtlich der Art und Weise, Umfang der Ausstattung, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehr ein Ermessensspielraum. Die geforderte Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr hängt von ihrer personellen und sächlichen Ausstattung ab. Art, Maß und Umfang dieser Ausstattung richten sich nach den folgenden Kriterien:

Bebauungsdichte, Ausmaß und Höhe der Gebäude, Art und Zahl der Gewerbe- und Industriegebiete, Brandempfindlichkeit, zu erwartende Brandausweitung und Maß der Brandbedrohung für andere Objekte, Zugänglichkeit, Anfahrtswege, besonders schützenswerte Kulturgüter, besondere Objekte (wie Bundesstraßen, Unfallschwerpunkte, Alteneinrichtungen, Schulen, Hotels, Krankenhäuser, Kindergärten, Einrichtungen, die im Falle eines Brandes gefährliche Gase und Dämpfe entwickeln und freisetzen, Gefahrguttransporte, Gasfernleitungen).

Die Feuerwehr der Stadt Laubach ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist gem. HBKG § 3) nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Sollbedarf

Um die Regelhilfsfrist einhalten zu können, ist es nicht ausreichend, nur am Einsatzort anwesend zu sein, sondern das Personal muss quantitative und qualitative Anforderungen erfüllen (Sollbedarf):

"Die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 entsprechen. Im Übrigen ergibt sie sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die

entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie aus der Bedarfs- und Entwicklungsplanung."

Somit ist die Personalstärke einer Feuerwehr abhängig von der jeweiligen Gefährdungsstufe, die mit Hilfe der von den Kommunen durchzuführenden Bedarfs- und Entwicklungsplanungen festgelegt wird. Diese beträgt im Minimum neun Personen (dies entspricht der Gruppe), wobei eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke hinzuzurechnen ist. Entsprechend der Gefährdungsstufen ergeben sich somit folgende Mindeststärken einer Feuerwehr:

Gefährdungsstufe	Personal (einfach)	Personal (inkl. Ausfallreserve)
B 1, TH 1, ABC 1, W 1	9	18
B 2, TH 2-3, ABC 2, W 2-3	9	18
B 3, TH 4, ABC 3	15-18	30-36
B 4	18-21	36-42

Der Erläuterungserlass macht deutlich, dass sich die Mindestausstattungen auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen und mindestens einmal vorgehalten werden müssen: "Die Mindestausstattung der einzelnen Ortsteilwehren hat sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann." Aus diesen Personalbedürfnissen müssen folglich auch die Qualifikation der vorgehaltenen Feuerwehrangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Einleitung wirksamer Hilfe sowie der hierfür nötigen feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge betrachtet werden. Zusätzlich macht die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Vorgaben über die Qualifikation der hierfür nötigen Feuerwehrangehörigen.

Risikoanalyse

Für die Risikoermittlung in Bedarfs- und Entwicklungsplänen (Feuerwehrbedarfsplänen) gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für den Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Laubach wurde entsprechend der Feuerwehrorganisationsverordnung die Systematik des Richtwertverfahrens gewählt.

Risikoermittlung - Systematik des Richtwertverfahrens

Die Grundlage und damit der erste Schritt für den Bedarfs- und Entwicklungsplan ist die Analyse des Gefahrenpotentials der Stadt Laubach einschließlich aller Ortsteile.

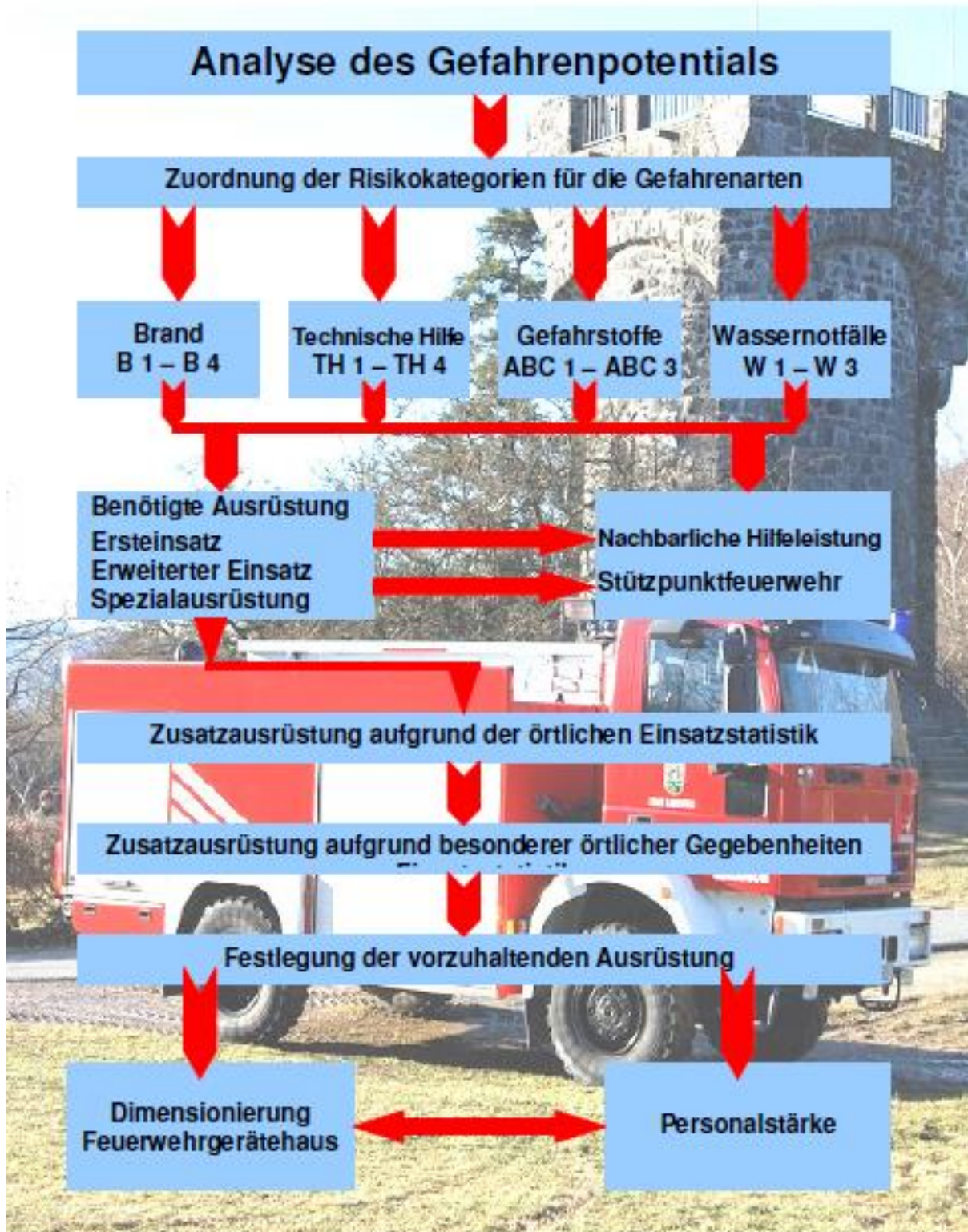
Sie setzt sich aus unterschiedlichen Faktoren wie Bebauungsdichte, vorhandene Gebäudehöhen, Umfang und Art der Industrieansiedlungen etc. zusammen. Besteht eine Stadt aus mehreren und auseinanderliegenden Ortsteilen, findet diese Gefahrenpotentialanalyse für jeden Ortsteil separat statt. Die Stadt oder der Ortsteil werden für die Gefahrenart (so Brand, technische Notfälle, usw.) in eine Risikokategorie eingestuft. In der Risikokategorie ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung für den Ersteinsatz zur Verfügung stehen muss.

Die in der ersten Zeitstufe mit einer Hilfsfrist von regelmäßig zehn Minuten (**Ausrüstungsstufe I**) benötigte Ausrüstung soll die Stadt für den Ersteinsatz selbst vorhalten.

Ausrüstung und Personalausstattung sind so zu bemessen, dass die gemeindliche Feuerwehr jederzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage ist, die Gefahrenabwehr flächendeckend im Stadtgebiet für jede an einer öffentlichen Straße liegenden Einsatzstelle einzuleiten und diese Gefahrensituation ohne weitere Hilfe durch andere Feuerwehren bewältigen kann. Nur bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. bei Großbränden) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen beziehungsweise -gerätschaften muss nachbarliche Hilfe angefordert werden.

Diese Ausrüstung ist in der **Ausrüstungsstufe II** bestimmt. Bei der Bewertung der Möglichkeiten der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren grundsätzlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen. Eine über die Ausrüstungsstufe I hinausgehende Zusatzausrüstung der gemeindlichen Feuerwehr kann gegebenenfalls aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik oder besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall notwendig sein.

Richtwertverfahren



Quelle: Hessische Landesfeuerweherschule Kassel

Gefahrenarten

Das Richtwertverfahren ist für die Gefahrenarten

Brand	B 1 - B 4
Technische Hilfeleistung	TH 1 - TH 4
Atomare, Biologische und Chemische Stoffe	ABC 1 - ABC 3
Wassernotfälle	W 1 - W 3

und zur Ermittlung der zur Bekämpfung dieser Gefahrenarten benötigten Mindestausstattung an Feuerwehrfahrzeugen und -geräten ausgelegt, wobei örtliche Besonderheiten (hochwassergefährdete Wohngebiete, sehr hügeliges Gelände u. a.) für die Einsatzstatistik und -taktik zusätzlich zu berücksichtigen sind. Sie müssen fallweise beurteilt, und die zusätzlich erforderliche Ausrüstung festgelegt werden.

Die Ermittlung des Mindestbedarfs an Fahrzeugen für die einzelnen Gefahrenarten erfolgt nach dem heutigen Stand der Fahrzeug- und Feuerwehertechnik. Dies bedeutet, dass wenn die durch das Richtwertverfahren als Mindestausrüstung geforderten Fahrzeuge nicht vorgehalten werden können, diese durch (alte) Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) substituiert werden können, die einsatztaktisch mindestens gleichwertig sein müssen.

Risikokategorien

Nach Analyse des Gefahrenpotentials der Stadt oder des Stadtteils wird dem untersuchten Bereich eine Risikokategorie für jede Gefahrenart zugeordnet. Die Anzahl der Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten ist wegen der technischen Gegebenheiten unterschiedlich, wobei die Risikokategorie 1 die niedrigste Gefährdungstufe darstellt.

Ausrüstungsstufen

Die für eine Risikokategorie benötigte Ausrüstung muss in festgelegten Maximalzeiten an der Einsatzstelle verfügbar sein.

Die in der Ausrüstungsstufe I bestimmte feuerwehrtechnische Erstausrüstung ist so konzipiert, dass die als erste an der Einsatzstelle eintreffenden Kräfte sofort adäquat zu arbeiten beginnen können. Sollte die Gefahrensituation weitere Ausrüstung erfordern, so muss diese erweiterte Ausrüstung oder Sonderausrüstung (Ausrüstungsstufe II) nach geführt werden (siehe oben).

Im Richtwertverfahren werden die einzelnen Standorte der Feuerwehren als Feuerwehrgerätehäuser betrachtet. Durch ihr Zusammenwirken werden die für den Einsatz benötigte feuerwehrtechnische Ausrüstung und das Personal innerhalb der bestimmten Zeitintervalle an der Einsatzstelle bereitgestellt. Dieses Prinzip der verbundenen Hilfe gilt zunächst für alle Feuerwehren einer Stadt/Gemeinde. Die Feuerwehren der Stadt/Gemeinde werden bei den einsatztaktischen Überlegungen als eine gemeindliche Einrichtung betrachtet.

So sind auch die einzelnen Standorte der Ortsteilfeuerwehren als Feuerwehrhäuser zu verstehen, deren gemeinsamer Einsatz die Gefahrenabwehr im Regelfall innerhalb der Stadt/Gemeinde sicherstellen beziehungsweise bei Großschadensereignissen den effektivsten Ersteinsatz gewährleisten muss. Daher soll die für einen Ersteinsatz (Ausrüstungsstufe I) vorgesehene Ausstattung von der Stadt/Gemeinde in der Regel selbst vorgehalten werden.

Prinzip der überörtlichen Hilfe

Die in der Ausrüstungsstufe II festgelegte Ausrüstung kann durch andere Feuerwehrgerätehäuser, das heißt öffentliche oder evtl. auch nichtöffentliche Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren (Stützpunktconcept) abgedeckt werden, insbesondere, wenn es sich um Sonderfahrzeuge handelt. Bei der Bewertung der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren ausschließlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen.

Sicherstellung des 2. Rettungsweges

Gemäß § 13 HBO gilt „Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Obergeschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein“, wobei einer dieser Rettungswege gemäß Absatz 4 über „Rettungsgeräte der Feuerwehr“ führen kann. Wenn der zweite Rettungsweg durch die Feuerwehr sichergestellt wird, müssen diese Geräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.“

Vorhalten von Sonderfahrzeugen

Sonderfahrzeuge im Sinne des Richtwertverfahrens sind alle Fahrzeuge, die nicht der Kategorie Löschfahrzeuge bis auf das Tanklöschfahrzeug 24/50 zuzuordnen sind. Sie müssen nur dann vorgehalten werden, wenn das ermittelte Gefahrenpotential oder die zugeordnete Risikokategorie dieses Fahrzeug für die Ausrüstungsstufe I vorsieht und kein Fahrzeug dieses Typs innerhalb der Hilfsfrist durch interkommunale Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden kann.

Alarmierungszeit der Freiwilligen Feuerwehr

Die Alarmierungszeit ist die Zeit nach erfolgtem Eingang einer Alarmmeldung bis zum Ausrücken der ersten taktischen Einheit in Stärke einer Staffel. Das Richtwertverfahren geht von folgenden Regelalarmierungszeiten aus:

Freiwillige Feuerwehr fünf Minuten

Die Regelalarmierungszeit einer Freiwilligen Feuerwehr muss auch zu dem ungünstigsten Zeitraum, meistens tagsüber (Tagesalarmsicherheit), gewährleistet werden, um die Gefahrenabwehr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist sicherstellen zu können. Kann eine Feuerwehr diese Regelalarmsicherheit rund um die Uhr nicht sicherstellen, ist sie als begrenzt tagesalarmsicher (Ausrückezeit sieben bis acht Minuten) oder als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

Die Regelalarmierungszeit der Laubacher Feuerwehren ist in den einzelnen Ortsteilen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr als alarmsicher zu bezeichnen. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr jedoch ist sie als nur begrenzt tagesalarmsicher zu bezeichnen. Hier müssen zwei oder mehrere Ortsteilfeuerwehren von Laubach alarmiert werden.

Seit April 2015 besteht eine Tagesalarmschleife. Dies bedeutet, dass mehrere Ortsteilfeuerwehren gemeinsam alarmiert werden, um die Tagesalarmsicherheit sicherzustellen. Bei Einrichtung der Tagesalarmschleife wurden sämtliche Feuerwehrangehörige erfasst, deren Arbeitsplatz sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Laubach befindet – unabhängig des Wohnortes. Durch den Erkenntnisgewinn wurde die Tagesalarmschleife aus den Einsatzabteilungen Laubach, Ruppertsburg und Gonterskirchen gebildet. Im Jahr 2021 wurde Freienseen zusätzlich aufgenommen, da sich die Tagesalarmsicherheit in Freienseen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbesserte.

Definition der Risikokategorien/Richtwerte und der standardisierten Mindestausstattung der Feuerwehren

Im Folgenden werden die Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten bestimmt und in einem zweiten Schritt die standardisierte Mindestausstattung der Feuerwehren

für die Gefahrenarten in Abhängigkeit von der Risikokategorie festgelegt. Entscheidend für die Festlegung der Ausrüstung ist die Bewertung und Zuordnung des Gefahrenpotentials in die Risikokategorien. Diese sind mittels kennzeichnender Merkmale festgelegt, wobei angemerkt werden muss, dass für diese Merkmale keine Und-Verknüpfung gilt, sondern diese auch einzeln zutreffen können. Der Gemeinde oder dem Ortsteil wird die höchste Risikokategorie zugeordnet, von der mindestens ein kennzeichnendes Merkmal zutrifft. Die Ausstattung für die Gefahrenart Brand stellt gleichzeitig die Basisausrüstung für andere Gefahrenarten dar.

Richtwerte bei der Gefahrenart Brand

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige oder kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	<u>Subsidiär:</u> Durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW SW KatS
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - Im Wesentlichen Wohngebäude - Kleinere bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - Landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen 	MLF oder LF10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

³⁾ Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Richtwerte bei der Allgemeinen Hilfe

Technische Hilfeleistung

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF 20	Subsidiär:
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	MLF ²⁾ oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 10 oder HLF 20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	ELW 2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

Atomare, biologische, chemische Stoffe (ABC)

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale ¹⁾	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
ABC 1	<p>A - kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500²⁾ zugeordnet sind,</p> <p>B - kein Umgang mit biologischen Stoffen, Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	TSF oder TSF-W ³⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ⁴⁾	ELW 1 HLF 10	<p>GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 GW-A</p> <p><u>Subsidiär:</u></p> <p>durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:</p> <p>ELW 2 GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon</p>
ABC 2	<p>A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>C - mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 ⁵⁾ Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁶⁾	ELW 1 HLF 20	
ABC 3	<p>A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>C - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	ELW 1 HLF 10 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁶⁾	LF 10 TLF 400	

¹⁾ Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.

²⁾ Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerweherschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.

³⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

⁴⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

⁵⁾ DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge - Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.

⁶⁾ Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Wassernotstände

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	RW <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes: ELW 2
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

4.2 - Beschreibung der Ausrückebereiche

In der Stadt Laubach mit ihren neun Ortsteilen überwiegt eine offene Bebauung. Lediglich die alten, in Fachwerkbauweise errichteten und eng bebauten Ortskerne der Stadtteile sind einer geschlossenen Bauweise zuzuordnen.

Ausrückebereich	Kurzbeschreibung
Altenhain	Ein landwirtschaftliches Anwesen mit 100 Milchkühen und 60 Rindern.
Freienseen	Ein Baustoffhandel mit Heimwerkermarkt und angrenzender Großschreinerei befindet sich auf einem 3.000 qm großen Areal in fünf Gebäuden am Ortseingang von Laubach kommend. Direkt gegenüber hat ein Baugeschäft seinen Lagerplatz mit Werkstätten und Fahrzeugpark. Am anderen Ortsende wird etwa 1,5 km außerhalb an der B 276 ein Sägewerk betrieben. 2 Mast- und Milchviehbetrieb 2 Montagefirmen mit Materialhaltung 1 Malerbetrieb 1 Kfz-Werkstatt Seniorenwohnheim 2 Schreinereien 1 Spenglerei 3 Mühlen 1 Pilzzucht
Gonterskirchen	In der Friedberger Straße befindet sich ein Baustoffhandel mit angrenzenden Lagerplätzen. Ebenso existiert eine Schreinerei, eine Kfz-Werkstatt, ein Malerbetrieb und ein Steinbruch.
Laubach	In der Kernstadt Laubach gibt es in der Philipp-Reis-Straße ein größeres Gewerbegebiet mit einigen Handelsgeschäften, Kfz- Werkstätten sowie kleinere Handwerksbetriebe. Im Bürgelweg und in der Dexionstraße sind neben weiteren kleineren Firmen mit der Firma Dexion (Lagertechnik), der Firma Fritz Winter (Eisengießerei), dem Furnierwerk Laubach (Holzverarbeitung) mit angrenzendem neu errichtetem Energiewerk für die Gewinnung von Fernwärme auch einige größere Produktionsbetriebe angesiedelt. In der Schottener Straße werden am Ortsausgang von Laubach ein Reifenfachhandelsbetrieb mit einer Großlagerhalle für Neureifen sowie eine Kfz-Werkstatt betrieben, ebenso eine Tankstelle. Altstadtbereich mit Fachwerkhäusern.
Lauter	1 Kfz-Werkstatt

	1 Schlosserei mit Werkstatt 1 Malerfachbetrieb mit Materiallager 2 landwirtschaftlicher Betrieb außerhalb dem Ort gelegen (Bingmühle & Schudt)
Münster	Etwa 400 Meter außerhalb des Ortes befindet sich ein Handel mit Baustoffen aller Art mit den dazugehörigen Lagerplätzen. In westlicher Richtung befindet sich auf der linken Seite ein Kfz- Handel mit Reparaturwerkstatt, auf der rechten Seite eine Fabrik für Wäschereimaschinen. In der Lindenstraße befindet sich die Bürstenfabrik. 1 Kfz-Werkstatt 1 Schreinerei Steinesmühle Hessenbrückenmühle Bürstenfabrik Lindenstraße
Röthges	1 Schreinerei 1 Malerbetrieb Weiher Landwirtschaftliche Gebäude (Pferdehof)
Ruppertsburg	Etwa 1 km vor Ruppertsburg liegt außerhalb die Firma Römheld, ein Unternehmen, das eine marktführende Stellung auf dem Gebiet der Hydraulischen Spanntechnik einnimmt. Die Firma ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Zum gleichen Unternehmen gehört eine Eisengießerei im Stadtteil Friedrichshütte, etwa 1,5 km von Ruppertsburg entfernt. 4 holzverarbeitende Betriebe (2 Zimmereien/2 Schreinereien) 1 Reithalle mit Pferdeunterkünften 2 Kfz-Betriebe
Wetterfeld	In der Ortsmitte von Wetterfeld wird an der Durchgangsstraße eine Tankstelle mit angrenzender Waschanlage betrieben. Im weiteren Bereich befindet sich eine Kfz-Reparaturwerkstatt. Außenliegend auf dem Hof Luckert befindet sich eine Biogasanlage und Lagerhalle. Im Wohngebiet Am Weinberg befindet sich ein Seniorenheim bzw. das betreute Wohnen.

4.3 - Fläche, Einwohner, Siedlungsverhalten, Pendler

Ausrückebereich	Fläche km ²	Einwohner	Siedlungsverhalten	Pendler
Altenhain	3,2	387	Normal	Ja
Freienseen	15,2	783	Normal	Ja
Gonterskirchen	17,0	745	Normal	Ja
Laubach	29,7	4.397	Normal	Ja
Lauter	6,2	821	Normal	Ja
Münster	3,0	764	Normal	Ja
Röthges	3,1	366	Normal	Ja
Ruppertsburg	13,0	830	Normal	Ja
Wetterfeld	6,6	1.037	Normal	Ja

Quelle: Angaben der Stadt Laubach, 02.12.2020

Laubach hat, umfassend aller Haupt- und Nebenwohnungen, eine Einwohnerzahl (Stand 02.12.2020) von insgesamt 10.130 Einwohnern. Ohne die Nebenwohnungen beträgt die Einwohnerzahl rund 9.600 Einwohner. Die Gesamtfläche beträgt rund 97 km².

Genauere Angaben zu dem Siedlungsverhalten liegen nicht vor. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das Zweifache. Mit Hinblick auf den demographischen Wandel wird ein Rückgang der Bevölkerung

erwartet; bis 2035 kann die Bevölkerung nach einer Hochrechnung der HessenAgentur um bis zu 8 % sinken.⁵

4.4 - Straßen, Schiene, Wasserflächen

Bundesstraßen

Die Bundesstraße 276 grenzt die Kernstadt Laubach von Schotten kommend und führt weiter durch den Stadtteil Freienseen Richtung Mücke bzw. Alsfeld. In der Vergangenheit hat sich die Bundesstraße zu einem Unfallschwerpunkt von Laubach, durch den Laubacher Wald in Richtung Schotten entwickelt. Diese Strecke wird hauptsächlich in den Sommermonaten als beliebte Strecke von motorisierten Zweiradfahrern befahren.

Kreis- und Landesstraßen

In der gesamten Gemarkung befinden sich mehrere stark befahrene Kreis- und Landesstraßen. Das Münsterer Kreuz und die Verbindungen von dort in Richtung Grünberg, Lich und Hungen bergen Unfallgefahren. Auch auf der Kreisstraße zwischen Laubach und Lauter sind schon vermehrt schwere Unfälle passiert. Auffällig ist, dass die Strecke Freienseen über Altenhain, Betzenrod nach Schotten von Motorradfahrern als eine Ausweichstrecke zur Bundesstraße 276 genutzt wird.

Autobahnen/Schienenwege

Im Stadtgebiet Laubach existieren keine Autobahn oder Schienenwege. Die stillgelegte Bahnstrecke von Hungen in Richtung Mücke wurde in den letzten Jahren zurück- bzw. zu einem Rad- und Wanderweg umgebaut.

Fließgewässer/Teiche/Badeseen

Als Fließgewässer durchquert die „Horloff“ das Stadtgebiet von Laubach in den Gemarkungen Gonterskirchen und Ruppertsburg. Durch Laubach, Wetterfeld und Münster fließt vom Laubacher Wald kommend der Bach „Wetter“. Freienseen liegt an dem „Seenbach“, der dem ganzen Tal von Mücke kommend seinen Namen „Seenbachtal“ gibt. Als weiteres Fließgewässer ist die „Dörnbach“ zu erwähnen, die aus Altenhain kommend in die Seenbach fließt. In der Gemarkung Lauter fließt die Lauter.

⁵ Quelle: Gemeindeblatt HessenAgentur, 2021

Die „Äschersbach“, ein weiteres Fließgewässer, fließt von den Grünberger Stadtteilen kommend in Münster den Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach.

Als Naturerholungsgebiet gibt es den Schlosspark in Laubach mit kleineren öffentlichen Gewässern, dem Schwanenteich mit 1.500 m² und der Inselteich mit 1.200 m². Im Stadtteil Gonterskirchen gibt es das Teichhausgebiet „Am Silbach“ mit Teichen bis zu 2.000 m² sowie mehrere Teichanlagen in westlicher Richtung zur Bundesstraße 276 am ehemaligen „Jägerhaus“ mit bis zu 1.500 m².

Im Norden Laubachs liegt am Rande des Ramsbergs der Tiergärtnersee mit 10.000 m² und Richtung Freienseen nahe der B 276 ein privater Freizeitsee mit 8.000 m².

In Ruppertsburg und Altenhain befinden sich zwei frei zugängliche Teiche mit 3.000 m² bzw. 1.000 m². Weitere Teiche liegen im oberen Seenbachtal in der Nähe des Oberseener Hofes. In Wetterfeld ist ein gewerblicher Fischzuchtbetrieb angesiedelt, der mehrere Teiche bis zu 1.500 m² unterhält.

Badeseen sind in Laubach nicht vorhanden.

Ausrückebereich Verkehrsweg	Altenhain	Freienseen	Gonterskirchen	Laubach	Lauter	Münster	Röthges	Ruppertsburg	Wetterfeld	Gesamt	Bemerkungen
Bundesautobahn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Schnellstraße	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Bundesstraße	-	Ja	-	Ja	-	-	-	-	-	2	Unfallschwerpunkt B 276
Landesstraße	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	9	Nicht vorhanden
Kreisstraße	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja	7	Nicht vorhanden
Straßentunnel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Bahnstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Bahnstrecke (elektr.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Bahntunnel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Fluss / Kanal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden
Fluss / Bach	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	9	
See / Weiher (m ²)	1.000	8.000	3.500	13.700	-	-	-	3.000	1.500	30.700	
Talsperre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Nicht vorhanden

4.5 - Waldflächen, Geländestrukturen

Die Fläche der Stadt Laubach gliedert sich in:

Fläche (ha)	Nutzung
5.049	Wald
3.508	Landwirtschaftsfläche
433	Gebäude- und Freifläche
504	Verkehrsfläche
115	Wasserfläche
43	Erholungsfläche
29	Flächen anderer Nutzung
22	Betriebsflächen
9.702	Gesamtfläche

4.6 - Gebäudehöhen, Festlegungen Bebauungsplan Geschossigkeit

In der Kernstadt Laubach befinden sich zum Teil einige historische Bauten, vereinzelt Wohn- und gewerblich genutzte Gebäude, die eine Brüstungshöhe von über 8 m aufweisen. Wie bereits genannt, hat der Magistrat der Stadt Laubach am 19. April 2018 beschlossen, dass im Rahmen von Bauanträgen der Bauherren, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) über das Drehleiterkonzept des Landkreises Gießen anerkannt werden kann. Die Anerkennung wird auf Laubach-Kernstadt begrenzt. Gleichzeitig wurde der Beschluss vom 12.05.2014, der für die gesamte Stadt Laubach gefasst wurde, aufgehoben.

4.7 - Objekte besonderer Art und Nutzung

Schulen

Zwei Grundschulen in Freienseen (93 Kinder) und in Laubach (370 Kinder), eine Gesamtschule mit insgesamt rund 700 Schülern und eine Oberstufenschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das Laubach-Kolleg, mit 310 Schülern und Kollegiaten (2. Bildungsweg) mit Wohnheim (30 Bewohner) ist in den Betrachtungen zu berücksichtigen. Auf dem Georgenhammer befindet sich eine Außenstelle der Martin-Luther-Schule (Schule für Kranke, Buseck), wo ein täglicher Schulbetrieb mit ca. 30 Personen stattfindet. Eine weitere Schule („Produktionsschule“) wird mit rund 20 Personen in Laubach betrieben.

Schulungszentren

Die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie betreibt ein Schulungszentrum mit 140 Teilnehmer- und Übernachtungsplätzen.

Kindertagesstätten

Im Stadtteil Freienseen gibt es zwei Kindertagesstätten. Eine befindet sich in der ehemaligen Schule im Ortskern, eine andere ist ein am Ortsrand gelegener „Naturkindergarten“, welcher sich am Weg zur Grillhütte in Richtung Altenhain befindet.

In der Kernstadt werden an zwei Standorten Kindertagesstätten betrieben, jeweils mit mehreren Gruppen. Außerdem existieren Natur- bzw. Waldkindergärten. In den Stadtteilen Lauter, Ruppertsburg und Wetterfeld befindet sich jeweils eine weitere Kindertagesstätte. In Münster wird ein **Naturkindergarten** betrieben, ebenso in Gonterskirchen.

Dorfgemeinschaftshäuser

In der Stadt Laubach gibt es insgesamt acht Dorfgemeinschaftshäuser und eine Sport- und Kulturhalle in der Kernstadt, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen für öffentliche und private Veranstaltungen genutzt werden können. Mit einer größeren Anzahl von Menschen ist während den einzelnen Veranstaltungen zu rechnen, wofür die Feuerwehr den angeordneten Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG zu leisten hat. Teilweise sind diese Einrichtungen als Versammlungsstätten ausgewiesen.

Freizeiteinrichtungen

In der Kernstadt Laubach befindet sich ein Frei- und Hallenbad mit angrenzender Sportanlage.

Beherbergungsbetriebe

Eine größere Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in dem Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie und im Laubach-Kolleg. Ein Jugendgästehaus mit Wassersportzentrum ist in der ehemaligen Jugendherberge am Ramsberg eingerichtet worden, in welchem der Verein TOKOLive auch Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit AD(H)S- und Autismus-Spektrum anbietet.

Ein Mutter-Kind-Erholungshaus unterhält die Arbeiterwohlfahrt in der Kernstadt für rund 50 Teilnehmer. Im Stadtteil Freienseen gibt es eine christliche Freizeiteinrichtung in einem Beherbergungsbetrieb für 35 Personen. Zwischen den Stadtteilen Lauter und Wetterfeld ist außerhalb liegend auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen

(Georgenhammer) ein Jugendwohnheim des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V. (Buseck). Neben vier Wohngruppen für psychisch kranke Jugendliche ist dort eine Schule sowie verschiedene Arbeitstrainingsbereiche, u.a. eine Nutztierhaltung und eine Schreinerei, untergebracht.

In der Stadt Laubach existieren mehrere Hotelbetriebe, hauptsächlich in der Kernstadt.

In Laubach werden mehrere Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen mit teils wechselnder Belegung betrieben. Diese sind Beherbergungsbetrieben ähnlich.

Seniorenwohnheime

Im Senioren- und Pflegeheim in der Kernstadt Laubach, dem oberhessischen Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift werden Senioren, zum Teil bettlägerig, betreut und gepflegt. In Freisen wurde die „Alte Dorfschmiede“ zu einem Seniorenwohnheim ausgebaut. Ein Seniorenheim bzw. Betreutes Wohnen besteht auch in Wetterfeld im Wohngebiet „Am Weinberg“. Eine betreute Wohnanlage befindet sich im Laubacher Schlosspark. Dort werden tagsüber 30 psychisch kranke Menschen betreut.

Kirchen

Neun evangelische Kirchen, eine katholische Kirche, eine neuapostolische Kirche, eine Kirche der freien-evangelischen Gemeinde, ein Gotteshaus der Zeugen Jehovas und eine türkische Moschee liegen im Stadtgebiet.

Industriebetriebe

Zwei Eisengießereien (Firma Winter und Friedrichshütte), ein Furnierwerk, Firma Dexion, Firma Römheld sowie eine Großschreinerei runden das Spektrum der Industriebetriebe ab.

Museen

Ein historisches Museum befindet sich in den Räumen des Schlosses des Grafen zu Solms Laubach. In der Nähe des Rathauses ist in einem großen Fachwerkgebäude, dem „Fridericianum“, ein Heimatmuseum untergebracht. Dieses Gebäude wurde 1750 an anderer Stelle errichtet und im 19. Jahrhundert an dieser Stelle erneut aufgebaut.

In der Laubacher Friedrichstraße wird ein Puppenstuben-Museum betrieben.

Besonderes historisches Gebäude Schloss Laubach

Die Schlossanlage ist ein ausgedehnter Gebäudekomplex. Die im 13. Jahrhundert entstandene Burg wurde im 16. und 18. Jahrhundert schlussartig umgebaut. Hier ist die Privatbibliothek der Grafen zu Solms, eine der größten Privatbibliotheken Europas mit einem nicht zu bezifferbarem Wert, untergebracht.

Objekte mit Brandmeldeanlagen

Folgende Objekte sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet:

- Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach
- Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift (Laubacher Stift)
- Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie, Laubach
- Furnierwerk, Laubach
- Dorfschmiede Freisenen
- Altenheim Zimmermann, Wetterfeld
- REWE-Markt, Laubach
- Firma Römheld, Ruppertsburg
- Firma RR-Team, Laubach
- Herrenscheune im Schloss Laubach
- Jugendgästehaus, Laubach
- Laubach-Kolleg, Laubach

Zu allen Objekten liegen Feuerwehrpläne vor. Diese werden in dem Einsatzleitwagen 1 und im Kommandowagen vorgehalten.

Ergänzend zu den genannten Beispielen befindet sich angefügt eine Objektliste.⁶

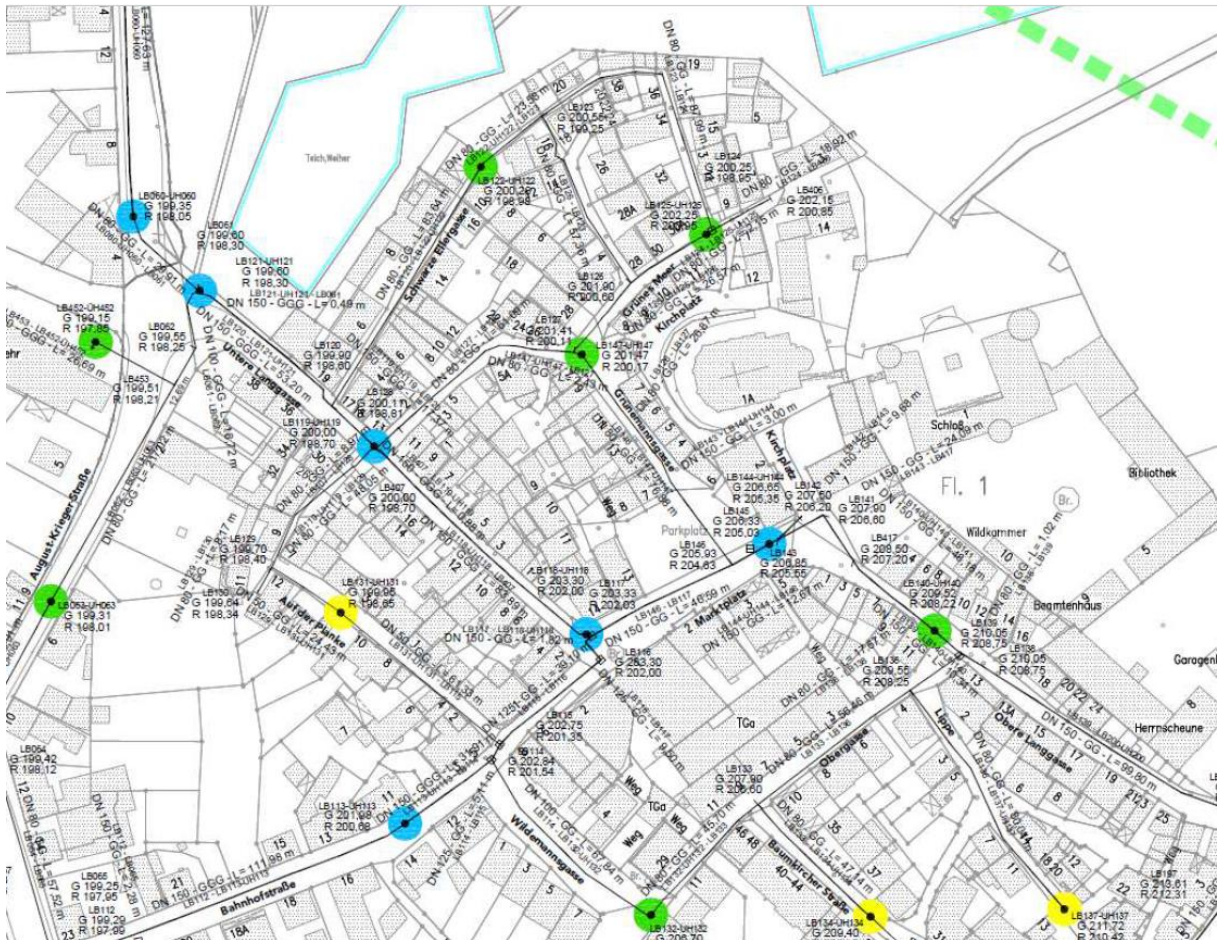
4.8 - Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Gemeinde soll dem Merkblatt W405 des „Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches“ (DVGW) entsprechen. Dies ist als anerkannte Regel der Technik anzusehen. Darin heißt es weiter: *„Das Gesetz überlässt es im Übrigen durch die Formulierung „zu sorgen“ der Gemeinde, ob sie die Löschwasserversorgung selbst schafft oder durch den Träger schaffen lässt [...]“* (vgl. HBKG Kommentar, § 3, S. 9).

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan von 2015-2020 beschreibt eine durchgeführte Berechnung des Rohrleitungsnetzes der Stadt Laubach. Daraus geht ab Seite 46 hervor, dass im gesamten Stadtgebiet der Stadt Laubach ein Großteil der Löschwasserversorgung durch das Trinkwassernetz abgebildet wird.

⁶ Anlage 1: Objektliste Laubach

Seit 2014 wird an dem Ausbau des Löschwassernetzes gearbeitet. So ist in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Laubach ein Hydrantenplan entstanden, welcher den Einsatzkräften ersichtlich macht, welcher Hydrant den erforderlichen Bedarf an Löschwasser leisten kann. An einzelnen Standorten wird das System iKat eingesetzt, welches die Einsatzkräfte in Form eines digitalen Hydrantenplanes bei der Lokalisierung unterstützt. Außerdem kann hier ebenfalls die jeweilige Leitungstärke festgestellt werden.



Beispiel Hydrantenplan Stadt Laubach

Übersteigt der Löschwasserbedarf die Kapazität des vorhandenen Löschwassers, wird auf das Löschwasserkonzept des Landkreises Gießen zurückgegriffen.

Das Wassernetz ist in den meisten Teilen von Laubach mit einem Ringleitungssystem dargestellt. Ausnahmen bestehen u.a. in Ruppertsburg „Am Galgenberg“ sowie in Laubach „An der Ringelshöhe“. In Altenhain und Ruppertsburg bestehen Gewässer, welche als Löschteiche genutzt werden können.

Saugstellen befinden sich in einigen Stadtteilen von Laubach. Diese können zu Ausbildungs- und Einsatzzwecken genutzt werden.

Am Standort Laubach werden zusätzlich zwei wasserführende Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25 / GTLF) mit rund 15.000 l Löschwasser sowie 620 l Schaummittel vorgehalten. Zusätzlich steht ein Rollbehälter mit weiteren 360 l Schaummittel zur Verfügung.

Nachstehend aufgeführt die gesetzlich erforderliche Menge gemäß DVGW Merkblatt W 405:

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	

Überwiegende Bauart

- feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}
- Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)}
- Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

4.9 - Besondere Gefahren, Naturereignisse und Unfallschwerpunkte

Ein besonderer Unfallschwerpunkt ist die bereits angesprochene Bundesstraße B 276 zwischen Laubach und Schotten. In den Sommermonaten kommt es hier häufig zu Motorradunfällen.

Extreme Wetterereignisse traten in Vergangenheit regelmäßig auf. Hinsichtlich des Klimawandels ist zu erwarten, dass auch im gesamten Gebiet der Stadt Laubach besondere Naturereignisse und Wetterextreme zunehmen werden. Exemplarisch sind die bekannten gefährdeten Bereiche in Gonterskirchen, Ruppertsburg und Laubach (Wetter) zu nennen.

Eine Wasserwehr/Deichverteidigung besteht in der Stadt Laubach nicht.

Des Weiteren ist zunehmend mit Vegetationsbränden zu rechnen.

Bei zahlreichen Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen besteht besonders in der historischen Altstadt sowohl verkehrstechnisch als auch brandschutztechnisch ein besonderes Gefahrenpotential, das je nach Veranstaltung im Rahmen des durchgeführten und angeordneten Brandsicherheits- und Sanitätsdienstes einer besonderen Bewertung bedarf.

Insbesondere sind dies

- das Laubacher Lichterfest mit bis zu 10.000 Besuchern Anfang August,
- das hessische Bluesfestival an drei Tagen mit bis zu 12.000 Besuchern Ende August,
- eine Gartenbauausstellung „Gartenfestival“ über drei Tage und über 10.000 Besuchern im Frühjahr,
- sowie eine drei- bzw. viertägige Garten- und Kunstaussstellung „Herbstzauber“ und „Winterzauber“ auf dem Gelände des Schlosses Laubach mit über 15.000 Besuchern im September bzw. Oktober.

Die Stadt Laubach fordert bei den aufgeführten Veranstaltungen ein Sicherheitskonzept entsprechend den Empfehlungen des Landes Hessen „Erstellung von Sicherheitskonzepten“.

4.10 - Gefahren durch chemische Stoffe

Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen die mit Gefahrstoffen umgehen, produzieren oder lagern, sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Im Einsatzfall kann das Gefahrgut-Konzept des Landkreises Gießen genutzt werden.

4.11 - Gefahren durch radioaktive Stoffe

Betriebe und Anlagen mit Einstufung gemäß FwDV 500, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind nicht vorhanden. Im Einsatzfall kann das Gefahrgut-Konzept des Landkreises Gießen genutzt werden.

4.12 - Gefahren durch biologische Stoffe oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen

Betriebe und Anlagen der Biotechnologie und Gentechnik sind nicht vorhanden. Im Einsatzfall kann das Gefahrgut-Konzept des Landkreises Gießen genutzt werden.

4.13 - Störfallbetriebe mit Grund- und erweiterten Pflichten

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 trat die Richtlinie 2012/18/EU, umgangssprachlich auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie in Kraft. Gegebenenfalls werden dann Betriebe (z.B. Biogasanlagen) danach eingestuft. Die einzige Biogasanlage, jedoch kein Störfallbetrieb, befindet sich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Luckert, Außenlage in Wetterfeld. Die Abdeckung erfolgt ebenfalls über das Gefahrgut-Konzept des Landkreises Gießen.

Alle Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Laubach halten ein Messgerät für Sauerstoff (O_2) sowie Kohlenstoffmonoxid (CO) vor. Zwei Mehrgasmessgeräte der Einsatzabteilung Laubach sowie ein Mehrgasmessgerät der Einsatzabteilung Wetterfeld messen darüber hinaus die Stoffe Methan (CH_4) und Schwefelwasserstoff (H_2S) zusätzlich zu den oben genannten Stoffen. Für die Biogasanlage in Wetterfeld wird insbesondere die Messung von Schwefelwasserstoff benötigt.

4.14 - Objekte mit Werkfeuerwehr/Betriebsfeuerwehr/Hausfeuerwehr

Betriebe und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr/Betriebsfeuerwehr/Hausfeuerwehr sind im Stadtgebiet Laubach nicht vorhanden. Als Sonderfall kann jedoch die Werkfeuerwehr Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Standort Stadtallendorf genannt werden. Die dortige Werkfeuerwehr steht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach als Fachberater zur Verfügung, sollte dies für einen Einsatz im Laubacher Werk der Firma notwendig sein.

4.15 - Besondere zukünftige Entwicklungen im Ausrückebereich

In den nächsten fünf Jahren ist insbesondere im Bereich zwischen Laubach und Wetterfeld ein Neubaugebiet geplant. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes liegen keine weiteren Informationen hierzu vor.

Neben Neubaugebieten liegt der Fokus auf dem sogenannten Leerstandsmanagement, um bestehenden Wohnraum in den Ortskernen vermitteln zu können. Der Leerstand von Wohnraum soll so, zugunsten attraktiver Ortskerne, möglichst vermieden werden.

4.16 - Auflistung der Objekte/Sicherheitsmängel in den Ausrückebereichen und Bereiche sowie Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden

Die Regelhilfsfrist kann bei Einsätzen auf der Bundesstraße 276 nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Der Unfallschwerpunkt „Applauskurve“ befindet sich rund neun km von den Feuerwehrräusern Laubach und Gonterskirchen entfernt. Durch die Länge der Strecke sowie des kurvigen Streckenverlaufes und der damit geminderten Fahrgeschwindigkeit wird die Einhaltung der Regelhilfsfrist erschwert.

Der Oberseener Hof, welcher sich in der Gemarkung Freiesen befindet, kann ebenfalls nicht innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden. Durch eine angepasste Alarmierung (zusätzlich Altenhain) kann die Zeit jedoch eingehalten werden.

Weiter sind Bereiche der Kreisstraßen zwischen Laubach und Ruppertsburg sowie zwischen Gonterskirchen und Ruppertsburg nicht innerhalb der Regelhilfsfrist zu erreichen, siehe Abbildung „Stadt Laubach gesamt“ in 3.3.

4.17 - Tierrettung

Entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung werden Tierrettungseinsätze aller Art von der Freiwilligen Feuerwehr Laubach abgearbeitet. Spezielle Gerätschaften hierzu (Tierbox, Fangstange usw.) werden nicht vorgehalten. Bei der Großtierrettung wird das Kreiskonzept hierzu umgesetzt.

4.18 - Rettung aus Höhen und Tiefen

In Laubach wird keine Ausrüstung zur Höhen- und Tiefenrettung vorgehalten. Bei entsprechender Lage wird das Kreiskonzept für die Höhen- und Tiefenrettung umgesetzt.

4.19 - Rettung bei Bauunfällen

In Laubach wird keine Ausrüstung für Bauunfälle vorgehalten. Bei entsprechender Lage erfolgt die Hinzuziehung der entsprechenden Sonderfahrzeuge (z.B. Rüstwagen Reiskirchen).

4.20 - Einsatzplanung

Die vorhandenen Feuerwehrpläne befinden sich im Einsatzleitwagen 1 sowie im Kommandowagen des Stadtbrandinspektors. Objektbezogene Einsatzpläne existieren derzeit nicht. Auch einsatz- und situationsbezogene Einsatzpläne sind nicht vorhanden. Ein Lösungsansatz der Problematik wird in 11 - Entwicklungsplanungen zum Soll/Ist-Vergleich, Umsetzungsverfahren sowie Investitionsplanungen dargestellt.

Die Alarm- und Ausrückeordnung wurde überarbeitet und eingepflegt, sie wird dementsprechend umgesetzt.

5 - Einstufung der Ausrückebereiche in die Gefährdungsstufen gemäß FwOV

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung, siehe 4.1, folgende Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 - B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 - TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 - ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 - W 3

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2015 erfolgt eine Auswertung von ca. 800 Objekten. Aufgrund dieser umfangreichen Auswertung, deren Ergebnis weiterhin aktuell ist, den Erfahrungswerten des Leiters der Feuerwehr, der Rücksprache mit dem Landkreis Gießen sowie des zuvor beschriebenen Bedarfs, können die damals ermittelten Gefährdungsstufen übernommen werden.

Stadtteil	B	TH	ABC	W
Altenhain	1	1	1	1
Freienseen	2	3	1	1
Gonterskirchen	2	1	1	1
Laubach/Lauter	3	3	2	1
Lauter	2	1	1	1
Münster	2	2	1	1
Röthges	1	1	1	1
Ruppertsburg	2	1	1	1
Wetterfeld	2	1	1	1

5.1 - Zusätzlich erforderliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse

Bereits 2015 wurden Wärmebildkameras (WBK) als zusätzliche Einsatzmittel für alle Einsatzabteilungen festgelegt, da diese zur Standardausrüstung einer Feuerwehr gehören. Die Beschaffung von WBK für alle Einsatzabteilungen wurde 2022 abgeschlossen. Weitere erforderliche Einsatzmittel bestehen derzeit nicht.

5.2 - Übertragung überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach nimmt entsprechend der Kreisplanung überörtliche Aufgaben wahr. Folgende Fahrzeuge/Einheiten werden genutzt:

- Großtanklöschfahrzeug (GTLF)
- ELW 1
- Katastrophenschutzzug 10
- Löschgruppenfahrzeug KatS (Florian Laubach 4-43)
- HLF 20 mit maschineller Zugeinrichtung

5.3 - Erforderlicher Personalbedarf je Ausrückebereich

Die Übersicht über Personalstärken und Ausbildungsstände der neun Einsatzabteilungen ist in den Tabellen der Abschnitte 3.1 bis 3.1.2 ersichtlich.

Ausrückebereich	Fahrzeugbedarf	Sollstärke	Ausfallreserve	Gesamt Ausrückebereich	Ist +/-
Altenhain	TSF-W	6	6	12	+0
Freienseen	TSF-W	6	6	22	+10
Gonterskirchen	LF 10 KatS	9	9	41	+23
Laubach	HLF 20, TLF 16/25, GTLF, LF 8, HAB, GW-L, TSF-W	34	34	60	-8
Münster	TSF-W	6	6	17	+5
Röthges	TSF	6	6	27	+15
Ruppertsburg	TSF-W	6	6	22	+10
Wetterfeld	TSF-W, GW	6	6	16	+4
Gesamt		79	79	217	+59

5.4 - Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Führungskräfte

Die Rechtsgrundlage zur Ausbildung ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) vom 7. Dezember 2021.

In der folgenden Übersicht werden die Funktionsträger der Stadt Laubach und die vorhandenen bzw. noch zu absolvierenden Lehrgänge gegenübergestellt. Vorhandene Lehrgänge wurden mit einem „X“ gekennzeichnet, während noch zu absolvierende Pflichtlehrgänge mit einem „P“ versehen wurden. Die Kennzeichnung von nicht absolvierten Bedarfslehrgängen erfolgt mit „B“.

Die Auswertung erfolgte am 10.11.2021. Der Ausbildungs- und Fortbildungsbestand ist jährlich zu kontrollieren und anzupassen.

Ausbildungen	Gruppenführerlehrgang	Zugführerlehrgang	Lehrgang Verbandsführer	Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	Seminar Führungslehre Baustein A	Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall	Lehrgang Technische Hilfeleistung – Bau	Lehrgang GABC für Wehrführer*	Grundmodul GABC-Einsatz	Praxismodul GABC-Einsatz	Grundmodul GABC-Führen	Praxismodul GABC-Führen	Juleica
Funktionsträger der Stadt Laubach															
SBI	X	X	X	X	P	X	X	P	B		P		P		
Stellv. SBI	X	X	X	X	P	X	X	X	X	X	X		P		
StJFW	X	X					X								X
Stellv. StJFW	X	X		X	X	X	X	X	X						X
Zugführer KatS-Zug	X	X	X	X		X	X	X							
Stv. Zugführer Kats-Zug	X	X					X	X							
Altenhain															
Wehrführer	X	X		X	B	X	X	X	X	X					
Stellv. Wehrführer	derzeit nicht vorhanden														
Jugendwart	B						X	X							P
Freienseen															
Wehrführer	X	X		X	B	B	X	X		P					
Stellv. Wehrführer	X	X		X	B	B	X	X		P					
Jugendwart	B						X								P
Gonterskirchen															
Wehrführer	X	X	X	X	B	X	X	X	X	X					
Stellv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					
Jugendwart	B						X	X							
Laubach															
Wehrführer	X	X		X	X	B	X	X		P					X
Stellv. Wehrführer	X	X	X	X	B	X	X	X		P					
Jugendwart	X	X		X	X	X	X	X	X						X
Jugendwart Standort Lauter	X						X	X	X		X	X			P
Münster															
Wehrführer	X	B		X	B	B	X	X		P					
Stellv. Wehrführer	X	B		B	B	B	X	X		P					
Jugendwart	B						X								P
Röthges															
Wehrführer	X	X		X	B	B	X	P	X	P					
Stellv. Wehrführer	X	B		B	B	B	X	P		P					
Jugendwart	B														P
Ruppertsburg															
Wehrführer	X	B		X	B	B	X	X	X	P					
Stellv. Wehrführer	X	X		B	B	X	X	P	-	P					
Jugendwart	B														P
Wetterfeld															

Wehrführer	X	B		X	B	B	X	P		P					
Stellv. Wehrführer	X	B		B	B	B	X	X		P					
Jugendwart	B						X								P

*Alternativ wurden bereits besuchte Fortbildungsseminare für WeFü, GBI und StBI "GABC-Erstmaßnahmen" angerechnet.

Die Qualifikation der Führungskräfte ist **überwiegend unzureichend**, da die Pflichtlehrgänge gemäß der Anlage 2 zu § 7 FwOV nicht nachgewiesen werden können. Insbesondere der „Lehrgang GABC für Wehrführer und Wehrführerinnen“ (vorher Fortbildungsseminar für Wehrführer, Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren "GABC-Erstmaßnahmen") ist ein oft benötigter Pflichtlehrgang. Für diesen Lehrgang besteht ein gravierender Bedarf. Auch der Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall, welcher auf Kreisebene angeboten wird, muss von mehreren Funktionsträgern besucht werden. Die Führungskräfte sind angewiesen, fehlende Pflichtlehrgänge zeitnah nachzuholen, um die Auflagen der Gesetze, Verordnungen und der Brandschutzaufsicht einzuhalten.

Regelmäßig werden die Führungszeugnisse der Jugendwarte, stellvertretenden Jugendwarte und der weiteren Jugendbetreuer sowie der Minifeuerwehrwarte und der Minifeuerwehretreuer angefordert und eingesehen. Die Juleica-Ausbildung liegt teilweise vor. Der Ausbildungsstand soll zukünftig ebenfalls regelmäßig geprüft werden.

Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist die regelmäßige Objektbegehung, welche ergänzend zur Begehung des Technischen Prüfdienstes durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Begehung werden bestehende Auflagen des Arbeitsschutzes kontrolliert. Notwendige Gefährdungsbeurteilungen werden durch den Sicherheitsbeauftragten oder eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

Derzeit ist kein Sicherheitsbeauftragter bei der Stadt Laubach vorhanden. Im Bereich der Feuerwehr wird dieser Bereich durch den Leiter der Feuerwehr abgedeckt, jedoch soll bis Ende 2023 ein Sicherheitsbeauftragter gefunden werden.

Die Wartung der feuerwehrtechnischen Ausstattung erfolgt durch die ausgebildeten Gerätewarte. Eine durch die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen erstellte Auflistung über die aufzuwendenden Arbeitsstunden kann aufgrund einer vergleichbaren Größe und eines ähnlichen Einsatzaufkommens für Laubach übernommen werden. Nach der Auflistung fallen allein für den Ortsteil Reiskirchen jährlich rund 600 Arbeitsstunden für die Prüfung und Wartung von Ausrüstung und Geräten an. Zusätzlich erfolgt in Reiskirchen die Prüfung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten mit rund 233 Arbeitsstunden. Hinzu kommen diverse andere Aufgaben (Inventarisierung, Umbau, Instandhaltung etc.), so dass in Reiskirchen jährlich rund 1376 Arbeitsstunden für den aufgeführten Bereich „Geräte/Instandhaltung“ ehrenamtlich geleistet werden.

In Laubach werden die meisten Tätigkeiten in der gemeinsamen Atemschutzwerkstatt in Hungen durchgeführt, so dass man für die Laubacher Erstreinigung, das Befüllen der Atemluftflaschen und den Transport rund 50 Stunden vorsehen muss. Hinzu

kommt für die Gerätewarte in Laubach und allen Stadtteilen sowie für Atemschutzgerätewarte die Beschaffung, die Inventarisierung, Umbaumaßnahmen bzw. die Anpassung der Beladung der Fahrzeuge, die allgemeine Unterhaltung der Feuerwehrehäuser und eine sonstige Datenpflege. Insgesamt können ca. 1.000 Arbeitsstunden kalkuliert werden, welche jährlich ehrenamtlich im Bereich der Gerätewartung, Unterhaltung, Pflege und der dazugehörigen Organisation aufgebracht werden.

Die Überwachung der in den Feuerwehrehäusern und auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführten Medizinprodukte erfolgt durch jede Einsatzabteilung bzw. deren Gerätewarte selbstständig im Rahmen der jährlichen Geräte- und Fahrzeugprüfung. Wird eine besondere Sachkunde für Einsatzmittel benötigt, kann an den entsprechenden Schulungsangeboten der Hersteller teilgenommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Prüfung der Einsatzmittel durch den Hersteller und den Vertreiber.

Ergänzung vom 18.04.2023: Der Wehrlührer der Einsatzabteilung Altenhain tritt zum 30.04.2023 von seinem Amt zurück. Die Neubesetzungen der Funktionsstellen des Wehrlührers sowie des stellv. Wehrlührers werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes geprüft. Alternativ kann die Zusammenlegung von Schutzbereichen (Altenhain-Freienseen) geprüft werden. ***Im Einsatzfall wird die Führung von der FF Freienseen übernommen.***

Funktionsstellenbedarf			
Organisation	ist	soll	Differenz
Stadtbrandinspektor / Gemeindebrandinspektor	1	1	0
stv. Stadtbrandinspektor / stv. Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Stadtjugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart / stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
Beauftr. Person f. Brandschutzerziehung im Kindergarten*			
Beauftr. Person f. Brandschutzerziehung in der Schule*			
Beauftr. Person f. Kindergruppe*			
* wird durch Arbeitsgruppen dargestellt.			
Atemschutzgerätewart I	3	3	0
Atemschutzgerätewart II	0	0	0
Sicherheitsbeauftragter (Extern über Stadtverwaltung Laubach)			
Ausrückebereiche gesamt (alle Feuerwehrabteilungen)			
Organisation	ist	soll	Differenz
Wehrführer (Laubach/Lauter = 1)	8	8	0
stv. Wehrführer (Laubach/Lauter = 1)	7	8	-1
Jugendfeuerwehrwart	9	9	0
stv. Jugendfeuerwehrwart	7	9	-2
Gerätewart (in jeder Einsatzabteilung)	9	9	0
stv. Gerätewart bzw. Geräteverantwortlicher (nur in Laubach vorgesehen)	1	1	0
Atemschutzverantwortlicher	1	1	0
Einsatzdienst			
Zugführer (Annahme 1 ZF/Abt.)	19	9	+10
Gruppenführer (Annahme 2 GF/Abt.)	37	18	+19
Truppführer (Annahme 6 TF/Abt.)	71	54	+17
Truppmann (Annahme alle/Abt.)	200	196	+4
Maschinisten (eine Aufteilung nach Fahrerlaubnis liegt nicht vor)	85	-	-
Fahrerlaubnis C/C1	62	36	+26
Fahrerlaubnis B	180	84	+96
Zusatzausbildung			
Atemschutzgerätträger I m. gült. G26.3 u. jährl. Übung (150% Ausf.)	108	60	+48
Atemschutzgerätträger II m. CSA Ausbildung	16	0	+16
GABC Einsatz	4		
GABC Führung	0		

5.5 - Alarmierung

Die Alarmierung zum Einsatz erfolgt in allen Stadtteilen mit Funkmeldeempfängern bzw. Pagern. Zusätzlich werden die Feuerwehrangehörigen in den Stadtteilen mit Sirene alarmiert. Eine SMS-Alarmierung über das analoge Funknetz wurde 2019 abgeschafft.

Im Jahr 2023 wird eine unterstützende Software der Firma Feuer Software GmbH angeschafft. Hierfür werden die Einsatzabteilungen mit der benötigten Hardware ausgestattet.

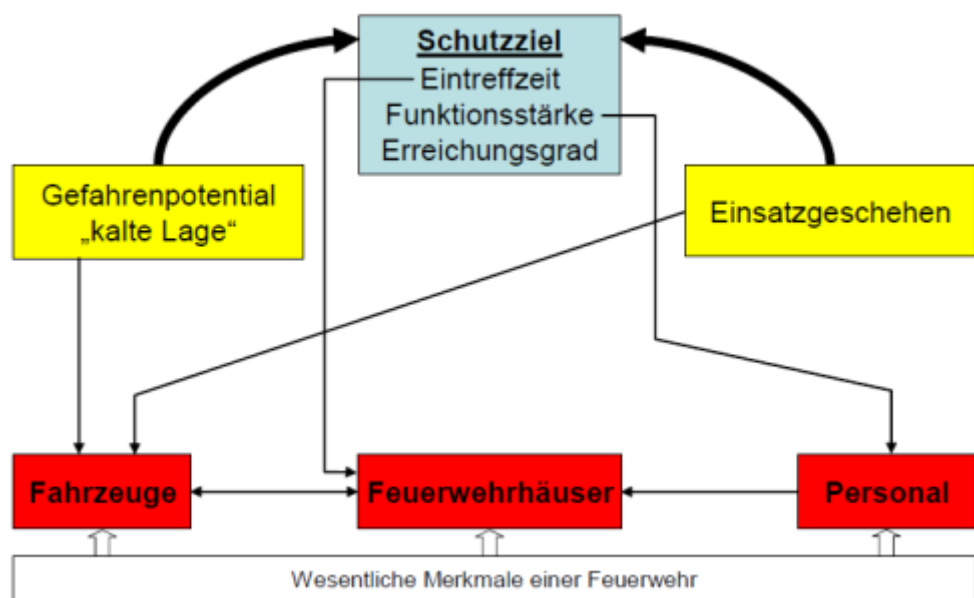
Die Grundlage des Gefahrenabwehrkonzeptes ist die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Laubach, einschließlich der Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die AAO unterscheidet bezüglich der Alarmierung zwei Zeitzonen und zwar:

Werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr

Werktags zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags.

Weiterhin findet die Alarmierung nach einem im Land Hessen einheitlichen Stichwortkatalog statt.



Gefahrenabwehrplanung

Quelle: vfdb

6 - Zivilschutz, Warnung der Bevölkerung, Kritische Infrastruktur, Alarmkalender der Kommune

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen. Diese wurden bereits zum Teil umgebaut (Digitalfunk) oder werden dies zeitnah. Die Sirenentöne sind anzusteuern (Feuer, Bevölkerungswarnton, Entwarnung).

Die flächendeckende Warnung der Bevölkerung ist nahezu flächendeckend möglich. Ein „weißer Fleck“ befindet sich im Bereich eines außenliegenden Hofes zwischen Altenhain und Betzenrod. Im Falle der Bevölkerungswarnung muss dies beispielsweise telefonisch oder durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Hierfür wurde eine Dienstanweisung erstellt.⁷

Weiterhin kann auf KATWARN oder NINA, deutschlandweite einheitliche Warn- und Informationssysteme, die bei Katastrophen und in Gefahrensituationen (z.B. Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde etc.) informieren, zusätzlich zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus besitzt die Feuerwehr der Stadt Laubach auf mehreren Fahrzeugen die Möglichkeit für Lautsprecherdurchsagen. Bei Bedarf können hierbei die Fahrzeuge der Stadtpolizei unterstützen.

Ein Alarmkalender bzw. Übersicht über wichtige Rufnummern wurde erstellt und ist auf der Stadt Laubach sowie im Einsatzleitwagen hinterlegt. Alle Feuerwehrfahrzeuge werden mit einem Alarmkalender ausgestattet.

⁷ Anlage 5: Dienstanweisung Bevölkerungswarnung

7 - Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung, Jugendfeuerwehren und Kindergruppen

Die Altersbegrenzung des aktiven Feuerwehrdienstes bis **zum 60. Lebensjahres** (unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 65. Lebensjahr) bedeutet, dass in den **nächsten 10 bis 15 Jahren ca. 20 % der Einsatzkräfte** ausscheiden werden. Natürliche Fluktuationen (Zu- und Abgänge) anderer Altersjahrgänge, können nicht vorhergesagt werden. An der Neugewinnung von Kräften für die Einsatzabteilungen wird aktiv gearbeitet. Veranstaltungen und Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit der einzelnen Ortsteile, aber auch persönliche Gespräche der Verantwortlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Laubach zeigen Erfolge. Einstellungen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Laubach in den städtischen Dienst sind vorrangig anzustreben.

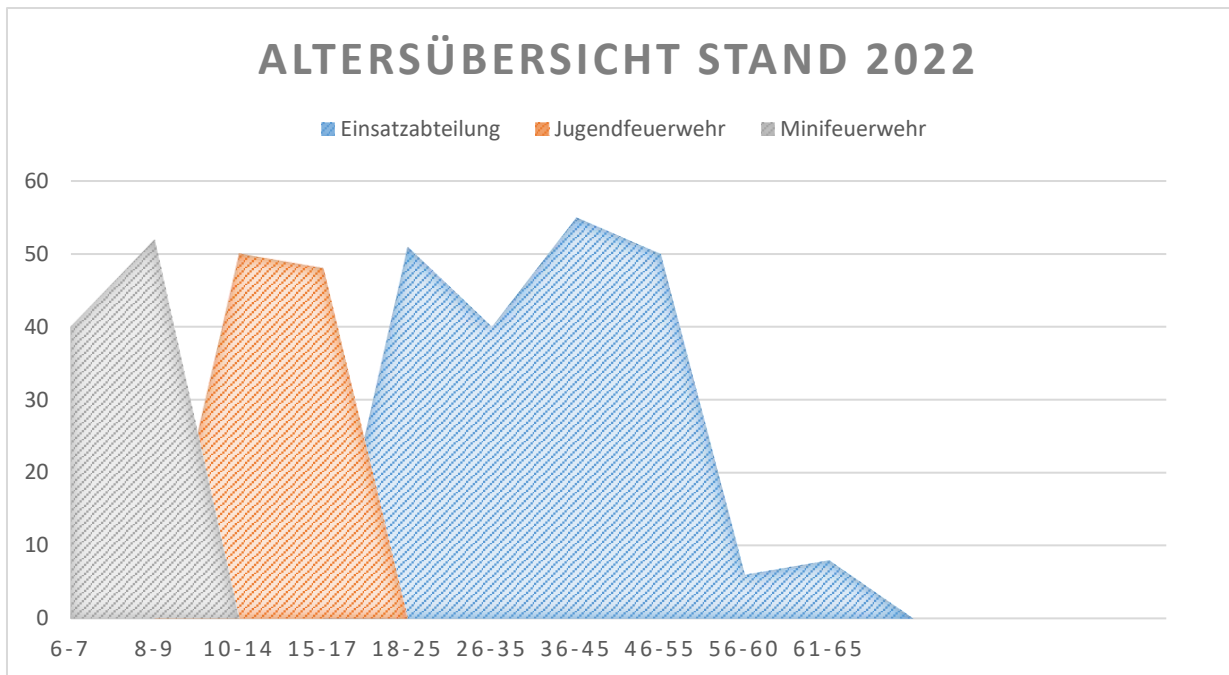
Die Gewinnung und Rekrutierung von Einsatzkräften heute und in Zukunft wird nicht einfacher werden. Die Bereitschaft, Freizeit und ehrenamtliches Engagement in den Dienst der Allgemeinheit zum Wohle der Bürgerschaft und den vielen Besuchern der Stadt Laubach zu stellen wird erfahrungsgemäß immer weniger. Der Dienst und die vielfältigen Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Gefahren für Leib und Leben verbunden. In kleineren Ortsteilen funktionieren das Gemeinschaftsleben und das ehrenamtliche Miteinander oft besser als in größeren. Die Anonymität in der Laubacher Kernstadt ist ausgeprägter. Dieser Trend ist bundesweit zu verzeichnen und kein Laubacher Phänomen.

7.1 - Personalprognose

Der Trend seit 2018 ist durchweg positiv. Die Zahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung konnte von 188 (2018) auf 217 (2021) gesteigert werden.

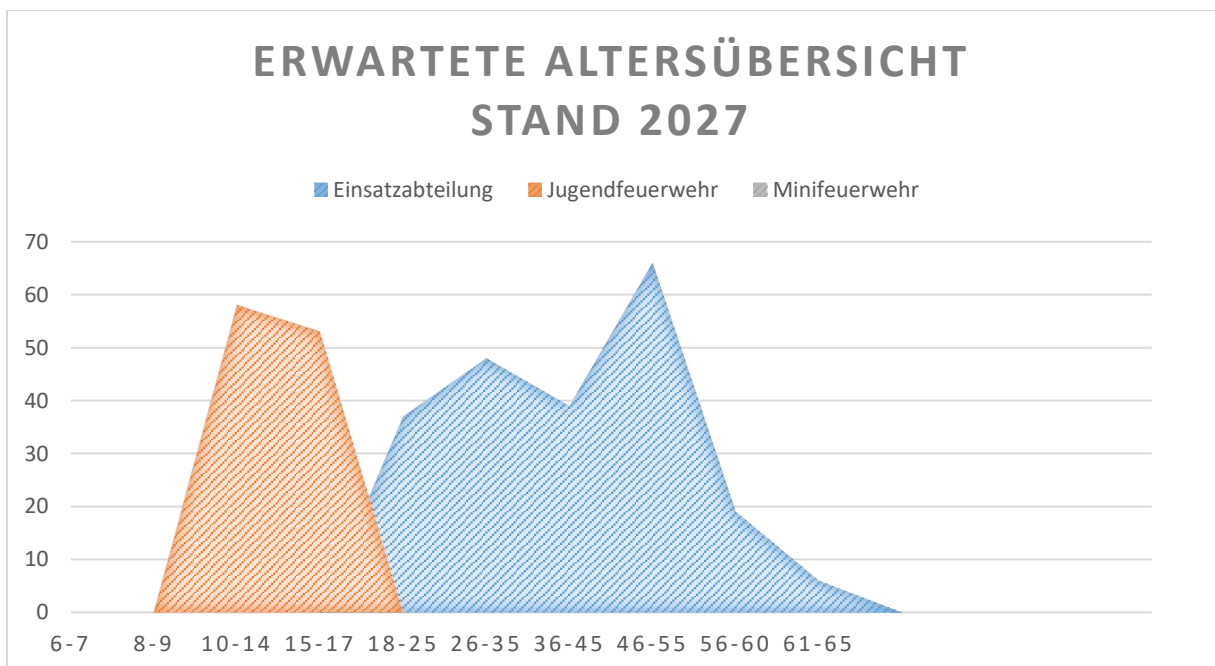
Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere in Hessen kann aber davon ausgegangen werden, dass sich der Personalstand trotz Werbemaßnahmen und anderen Aktivitäten nicht signifikant steigern bzw. sinken wird. Nach der Analyse des Personalbestandes nach Alter sowie den Zahlen der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Personalstand mittelfristig konstant bleibt.

Der Altersdurchschnitt der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach beträgt 38,8 Jahre bei den Männern sowie 32,7 Jahre bei den Frauen. Die Mitglieder der Jugend- und Minifeuerwehr sind im Durchschnitt 14 bzw. 9 Jahre alt.



Die Altersverteilung der Einsatzabteilungen ist im Bereich von 18-55 ausgeglichen. Die Kameraden und Kameradinnen im Alter ab 56 Jahren bilden die Minderheit.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Laubach ist im Alter bis 15 Jahren personell gut aufgestellt, jedoch kommt es aus verschiedenen Gründen (keine Lust, Wegzug, andere Hobbys) nicht in allen Fällen zum Übertritt in die Einsatzabteilung. Es kann angenommen werden, dass 10-14-jährige Mitglieder nur zu 50 % übertreten. Auf Grundlage dieser Annahme kann eine Altersübersicht für 2027 erstellt werden.



Es ist zu beobachten, dass sich ein Großteil der Mitglieder bereits im Alter von 46-55 Jahren befinden wird. Aufgrund der angenommenen Quote der übertretenden Jugendfeuerwehrmitglieder von 50 % sinkt die Anzahl der 18-35-jährigen

Feuerwehrmitglieder. Neben einer guten Quote an übertretenden Jugendfeuerwehrmitgliedern werden daher auch in Zukunft Quereinsteiger benötigt, um ein Überaltern der Einsatzabteilungen zu verhindern.

7.2 - Maßnahmen zum Erhalt des Personalbestands

Die Leistungsfähigkeit von Einsatzkräften für die Freiwillige Feuerwehr erfordert einen in Anzahl und Qualität stabilen Personalstand. Für die Zugehörigkeit zur Feuerwehr und Mitarbeit müssen wissbegierige, motivierte und teamfähige Menschen gefunden werden. Im Wettstreit um immer weniger junge Bürger in Laubach müssen die Feuerwehr und die Stadt gezielt um geeignetes Personal werben. Zusätzlich zu allen öffentlichen Werbemaßnahmen sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die wichtigsten Mitstreiter zur Personalgewinnung. Sie müssen ständig informiert werden, damit sie in persönlichen Gesprächen mit ihren Freunden und Bekannten aktuell über die Geschehnisse in der Feuerwehr berichten können. Laut einer Studie haben 36 % ihren Weg zur Feuerwehr durch die Freunde oder Bekanntenkreis gefunden (*Quellenangabe: Brandschutz 6/2013 Mitgliederstruktur der Freiwilligen Feuerwehr von Melanie Scherge*).

Um den Personalbestand der Freiwilligen Feuerwehr Laubach auch langfristig zu sichern, muss das Ehrenamt „Feuerwehr“ attraktiv bleiben. Dies kann bedeuten:

- Vergünstigung bzw. kostenfreies Sportangebot
- Ständige Verbesserung der Aus- und Fortbildung
- Förderung der Kameradschaft
- Einführung einer Feuerwehrrente
- Vergünstigung bei Inanspruchnahme städtischer Leistungen
- Vergütung von Brandsicherheitsdiensten
- Ansprechende Öffentlichkeitsarbeit

Derzeit bietet die Stadt Laubach den Mitgliedern aller Abteilungen die kostenfreie Nutzung des Hallen- und Freibades Laubach an.

Um den Personalbestand zu sichern bzw. ausbauen zu können, erhält die Brandschutzkommission sowie die Stadtverwaltung Laubach den Auftrag, weitere Angebote an Mitglieder der Einsatzabteilungen zu ermitteln. Konkrete Angebote und deren mögliche Umsetzung sollen im Rahmen der Wehrführerausschusssitzung bis zum 31. Dezember 2023 vorgestellt werden.

7.3 - Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Gemeinde als Aufgabenträger bemüht sein, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Nur mit qualifiziertem, motiviertem Personal in Verbindung mit moderner Feuerwehrtechnik ist eine Hilfe zum Wohl der Bürgerschaft von Laubach zu erwarten. Aus diesem Grund sollte die Brandschutzerziehung in den Kindergärten und den Schulen stärker von der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen gefördert werden, da hier das größte Nachwuchspotential zu sehen ist. Die Jugendfeuerwehren stellen bereits in den vergangenen Jahren die annähernd einzige Nachwuchsquelle für die Einsatzabteilungen dar. Hier gilt es, die Jugendarbeit weiterhin zu intensivieren und auch entsprechend zu fördern.

Neben einer verstärkten Werbung von Migranten und Frauen könnte auch eine Mitgliederwerbung bei Personen in der Altersklasse ab dem 30. Lebensjahr für neues Personal sorgen. Diese Altersgruppe hat meist ihren Lebensmittelpunkt gefunden und ist örtlich gebunden. Auch sollten Neubürger in der Stadt Laubach verstärkt aktiv begrüßt werden und für ein örtliches Engagement geworben werden.

Verschiedene Aktionen sind denkbar:

- Flyer-Aktion
- Löscheimer-Aktion
- Rauchmelder-Aktion (Infostand)
- Neubürger-Flyer mit Ausgabe in der Stadtverwaltung bei Anmeldung
- Informationsstand an stark frequentierten Örtlichkeiten, z.B. REWE-Markt, Marktplatz
- Teilnahme an Sommerfesten von Kindertagesstätten und Schulen
- „Freunde- Abende/Tage“- Jugendfeuerwehrangehörige bringen Freunde mit, es wird bspw. gemeinsam Pizza gebacken, dabei wird die Feuerwehr vorgestellt und anschließend wird gemeinsam etwas feuerwehrtechnisches gemacht.

Auch sollten die Feuerwehrvereine maßgeblich mit zur Gewinnung von Feuerwehrangehörigen beitragen, indem Bürger bei Vereinsveranstaltungen aktiv angesprochen werden.

Bis Ende 2023 sollen in einer gemeinsamen Sitzung von Wehrführer- und Jugendbetreuer- Gremium, unter Einbeziehung des städtischen Kinder- und Jugendbüros, Aktionen diskutiert und favorisiert werden. Anschließend werden die favorisierten Aktionen ab dem Jahr 2024 standardisiert, durchgeführt und regelmäßig einem Audit zur Wirksamkeit unterzogen.

7.4 - Kindergruppen

Kindergruppen gewährleisten den künftigen Bestand der Jugendfeuerwehren und langfristig den Personalbestand der Freiwilligen Feuerwehren. Aufgabe soll es sein, künftig in allen Ortsteilen Kindergruppen einzurichten.

Seit 2008 sind in dem HBKG auch die Kindergruppen (auch Minifeuerwehren) gesetzlich verankert, um die Nachwuchskräfte unterhalb der Jugendfeuerwehren schon auf spielerische Weise an die Feuerwehren heran zu führen. Die Bildung von Kindergruppen ist enorm wichtig und muss vorrangig bearbeitet werden. In Laubach sind insgesamt 92 Mädchen und Jungen in den Kindergruppen organisiert.

Stadtteil	Vorhandensein Kindergruppe
Altenhain	Teilnahme in Freienzeen
Freienzeen	Ja
Gonterskirchen	Ja
Laubach	Ja
Lauter	Ja
Münster	Ja
Röthges	Ja
Ruppertsburg	Ja
Wetterfeld	Nein

7.5 - Jugendfeuerwehren

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und finanziell unterstützt werden. Die Jugendfeuerwehren stellen die beste Möglichkeit dar, genügend Nachwuchs für die Einsatzabteilungen zu erhalten. Hier wird der Grundstein für ein späteres ehrenamtliches Engagement in der Einsatzabteilung gelegt. In der Stadt Laubach sind derzeit 98 Jugendliche in den Jugendfeuerwehren aktiv. Diese Zahl gilt es weiter auszubauen. Hier sollte eine gezielte Mitgliederwerbung in den Schulen erfolgen. Dafür wurde mit der Friedrich- Magnus- Gesamtschule Laubach ein Kooperationsvertrag geschlossen.⁸

⁸ Anlage 6: Kooperationsvertrag

Die aktuellen Mitgliederzahlen:

Jugendfeuerwehr	männlich	weiblich	Summe
Altenhain	6	1	7
Freienseen	9	8	17
Gonterskirchen	8	7	15
Laubach	20	5	25
Laubach, Standort Lauter	1	3	4
Münster	2	3	5
Röthges	5	2	7
Ruppertsburg	6	3	9
Wetterfeld	3	6	9
Gesamtzahl	60	38	98

Stand: Jahresstatistik Jugendfeuerwehr Laubach, 11.11.2021

Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat. Hier bestehen, so wie oben bereits dargestellt, noch Ausbildungsdefizite. Aufgrund der Komplexität die vorhandenen Stellen überhaupt zu besetzen, sowie einer leider regelmäßigen Personalfuktuation, konnten bisher nicht alle notwendigen Qualifikationen erworben werden. Zukünftig sollen die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte und Jugendbetreuer stärker bei der Erlangung der Qualifikationen unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch einen von der Stadt Laubach organisierten Juleica-Lehrgang dargestellt werden. Aufgrund der fehlenden Juleica-Qualifikation bei mehreren Jugendwarten soll in den Jahren 2023-2024 ein entsprechendes Qualifizierungsangebot geschaffen werden.

Um die Ausbildung der Jugendfeuerwehren sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Jugendfeuerwehrwart und darüber hinaus auch Jugendbetreuer über eine entsprechende Fahrberechtigung verfügen, sollte der Feuerwehrführerschein, welcher über das Lehrgangsangebot des Landkreises Gießen erworben werden kann, für den jeweiligen Standort nicht ausreichend sein. Bei der Möglichkeit zur Erlangung des Führerscheins der Klasse C sollen Jugendfeuerwehrwarte und Jugendbetreuer daher bevorzugt werden.

8 - Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung

8.1 - Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Um die Brandschutzerziehung in allen Kindertagesstätten, der Theodor-Heuss-Grundschule und der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach auszubauen, wurde die „Kompetenzgruppe Brandschutzerziehung und -aufklärung“ gegründet. Mitglieder der Kompetenzgruppe sind derzeit elf Feuerwehrangehörige aus verschiedenen Einsatzabteilungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung, der Jugend- und Minifeuerwehr oder andere wertvolle Erfahrungen besitzen (z.B. Erzieher, Lehrer).

Nach Erstellung von eigenen Konzepten sowie der Übernahme der Konzepte des Landes Hessen bzw. des Landkreises Gießen wurde die Brandschutzerziehung und -aufklärung ab 2022 in allen Kindertagesstätten, der 3. Klasse und der 6. Klasse durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit dem Koordinator des Landkreises soll hierbei eng erfolgen, da dies ausschließlich Vorteile für alle beteiligten Parteien mit sich bringt.

Da es sich hierbei auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, besteht das Problem, dass die Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen. Für die Zukunft muss sichergestellt werden, dass den Arbeitgebern ein Verdienstausschlag für die Ausfallzeiten ihrer Mitarbeiter sowie den Mitarbeitern eine Lohnfortzahlung gewährt wird. Sollte ein Mitglied des Kompetenzteams oder weitere Feuerwehrangehörige Unterstützung bei der Absprache mit dem Arbeitgeber benötigen, wird die Stadt Laubach bzw. der Leiter der Feuerwehr entsprechende Hilfe anbieten.

8.2 - Brandschutzaufklärung

Brandschutzerziehung ist nicht nur für Kinder und Jugendliche eine wichtige Aufgabe. Die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren im Haushalt, Wohn- und Hobbybereich sollte künftig Einklang in der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr finden. Im Rahmen von Veranstaltungen werden hierzu bereits Flyer und Broschüren ausgelegt sowie das persönliche Gespräch zu Besucherinnen und Besuchern gesucht. Als Teilnehmer an Veranstaltungen, beispielsweise der Laubacher Gewerbeschau, demonstriert die Feuerwehr Laubach zum Beispiel den Einsatz von Feuerlöschern oder das Löschen eines Fettbrandes.

8.3 - Schutz der Bevölkerung

Der Selbstschutz umfasst alle Maßnahmen der Bevölkerung, die geeignet sind, die in ihrem engeren Wohn- und Arbeitsbereich in einem Verteidigungsfall oder im Fall eines besonders schweren Schadensereignisses drohenden oder eingetretenen Schäden, insbesondere an Leben und Gesundheit, lebenswichtigen Einrichtungen und Gütern zu verhindern, zu mildern oder zu beseitigen. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden. Die Bürger von Laubach können über die Freiwillige Feuerwehr verschiedene Broschüren zum Thema Selbstschutz der Bevölkerung erhalten. Die Broschüren werden in der Regel bei allen Veranstaltungen ausgelegt.

9 - Besondere bauliche und technische Einrichtungen der Feuerwehr

Im Feuerwehrhaus Laubach können einfache Tätigkeiten einer Atemschutzpflegeeinrichtung übernommen werden, etwa das Füllen von Atemluftflaschen. Alle darüberhinausgehenden Tätigkeiten erfolgen derzeit in der zentralen Atemschutzwerkstatt Hungen, werden nach Fertigstellung des Baus jedoch im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Gießen erfolgen. Das Atemschutzkonzept des Landkreises Gießen deckt die Wartung und Instandsetzung ab.

Aufgrund der Sperrung von Schlauchtürmen werden Schläuche zentral in Laubach gewaschen und geprüft. Diese Tätigkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls im Gefahrenabwehrzentrum Gießen erfolgen.

10 - Beurteilung des Soll-Ist-Vergleiches

In Abschnitt 4.1 wurden die Risikowerte sowie die Gefährdungsstufen bereits dargestellt.

Stadtteil	B	TH	ABC	W
Altenhain	1	1	1	1
Freienseen	2	3	1	1
Gonterskirchen	2	1	1	1
Laubach/Lauter	3	3	2	1
Lauter	2	1	1	1
Münster	2	2	1	1
Röthges	1	1	1	1
Ruppertsburg	2	1	1	1
Wetterfeld	2	1	1	1

Nachfolgend wird die feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Richtwerte und Einsatzabteilung gemäß FwOV betrachtet.

Altenhain			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
TH 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF-W	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Freienseen			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	MLF	✓
TH 3	MLF ¹⁾ oder HLF 10	MLF	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	MLF	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	MLF	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

- 1) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbel- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät. Diese sind in Freienseen teilweise in einem Anhänger verladen.
- 2) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Gonterskirchen			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	LF 10 KatS	✓
TH 1	TSF-W ¹⁾ oder MLF ¹⁾	LF 10 KatS	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	LF 10 KatS	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 KatS	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L
- 2) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Laubach			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 3	MLF oder LF 10 StLF 20 Drehleiter ¹⁾	ELW 1 HLF 20 TLF 16/25 Drehleiter ²⁾	✓
TH 3	MLF ³⁾ oder HLF 10	HLF 20	✓
ABC 2	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 Strahlenschutz- Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁴⁾	HLF 20 ²⁾	✓
W 1	TSF oder TSF-W ⁵⁾	HLF 20	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben			

- 1) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden
- 2) Vereinbarung mit dem Landkreis Gießen; Nutzung der Kreiskonzepte für Hubrettungsfahrzeuge sowie für Gefahrguteinsätze
- 3) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbel- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
- 4) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
- 5) Ersatzweise KLF oder TSF-L

Laubach, Standort Lauter			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W	✓
TH 1	TSF-W oder MLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF-W	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L
- 2) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Münster			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W	✓
TH 2	TSF-W ¹⁾ oder MLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF-W	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

¹⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbel- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

²⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Röthges			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF	✓
TH 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Ruppertsburg			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W	✓
TH 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF-W	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Wetterfeld			
Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOV	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W	✓
TH 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	TSF oder TSF-W ¹⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ²⁾	TSF-W	✓
W 1	TSF oder TSF-W ¹⁾	TSF-W	✓
Soll-Ist-Ausstattung ist gegeben.			

¹⁾ Ersatzweise KLF oder TSF-L

²⁾ Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

Ausrüstungsmehrbedarf nach der Einsatzstatistik

Zusätzlich zu der gemäß dem Richtwertverfahren ermittelten Mindestausrüstung kann aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik eine Mehrausstattung notwendig sein.

Einsatzbesonderheiten (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
Wasserschaden, regelmäßige Überschwemmungen	Wassersauger, Tauch- und Lenzpumpen
Großflächige Sturmschäden	Motorsägen mit Zusatzausrüstung, Laubsauger

Letztendlich bleibt eine weitergehende Ausrüstung immer eine Ermessenssache. Das Richtwertverfahren kann eine Vorgehensweise beschreiben, die willkürliche Entscheidungen zu vermeiden hilft.

In der Einsatzstatistik ist festzustellen, dass die Alarmierung „Türöffnung“ alle Laubacher Einsatzabteilungen stetig begleitet. Es ist daher notwendig und sinnvoll, dass alle Einsatzabteilungen über Spezialgerät zur Türöffnung („Zieh-fix“) verfügen.

Zusätzliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse

Ein Mehrbedarf an Ausrüstung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein. Dieser Mehrbedarf ist im Einzelnen zu begründen.

Besondere Gegebenheit (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
Hochwassergefährdete Bereiche	Sondergerätschaften für Hochwasserabwehr
sehr hügeliges Einsatzgebiet; großflächige Wälder	Tragkraftspritzen zur Druckerhöhung, Faltbehälter

Auswertungen der Gefährdungsanalyse sowie der Einsatzstatistik zeigen einen Mehrbedarf an Ausrüstungsmehrbedarf bzw. zusätzlichen Einsatzmitteln im Bereich der Hochwasserabwehr. Insbesondere für die gefährdeten Bereiche in Laubach, Gonterskirchen, Ruppertsburg und Wetterfeld ist die Anschaffung von Sondergerätschaften für die Hochwasserabwehr, z.B. Doppelkammerschlauch, sinnvoll. Ein Beschaffungskonzept wird durch die Leitung der Feuerwehr derzeit ausgearbeitet.

Soll-Ist-Vergleich des Personals

Beim Personal haben die einzelnen Einsatzabteilungen teilweise Defizite. Neben dem Personalmangel bzw. der nicht ausreichenden Tagesalarmverfügbarkeit sind noch Defizite in der Ausbildung aufzuholen.

Die Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist teilweise nur durch die Kernstadtwehr und die zusätzliche Alarmierung mehrerer Stadtteile gesichert. Dies ist auch so in der Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach berücksichtigt. Der Stadtteil Freienseen wurde 2021, ergänzend zu Gonterskirchen und Ruppertsburg, in die Tagesalarmschleife aufgenommen. Hierdurch kann die angespannte Personalsituation am Tag entlastet werden. Alternativ kann die Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit durch eine Anpassung von Schutzbezirken erfolgen, wobei die aktuelle Verfahrensweise eingespielt und praktikabel scheint.

Die Qualifikation der Führungskräfte ist in der Tabelle unter 5.4 - Qualifikation der Führungskräfte innerhalb der Feuerwehren beschrieben. 14 Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Laubach decken die Mindestqualifikation nicht ab. Die COVID19-Pandemie führte in den vergangenen zwei Jahren zu der Problematik, dass keine Lehrgänge besucht werden konnten. Ein weiteres Problem in Vergangenheit war die Kapazitätsgrenze der Hessischen Landesfeuerweherschule, in welcher Pflichtlehrgänge meist belegt waren. Aufgrund der neuen e-Learning-Angebote und der immer weiter steigenden Kapazitäten ist eine Besserung bei Lehrgangsangeboten zu erwarten. Es besteht die Möglichkeit, die Lehrgänge in einem befristeten Zeitraum von zwei Jahren nachzuholen.

Die fehlenden Qualifikationen im Bereich der Jugendfeuerwehr (7.5) wurden bereits dargelegt. Hier müssen niederschwellige Angebote und Anreize zur Qualifikation geschaffen werden, beispielsweise wurde ein durch die Stadt Laubach bzw. die Stadtjugendfeuerwehr organisierter Juleica-Lehrgang sowie die Sicherstellung der benötigten Führerscheinklasse genannt. Die Umsetzung eines Juleica-Lehrganges über den hauptamtlichen Jugendpfleger der Stadt Laubach wird geprüft.

Feuerwehrrhäuser

Nach dem Gerätehauskonzept und den Prüfberichten des technischen Prüfdienstes werden mehrere Umbaumaßnahmen und gegebenenfalls Neubauten von Feuerwehrrhäusern notwendig. Der Ist-Zustand weicht teils gravierend, siehe 3.2, von den geforderten Soll-Zuständen ab.

Als unverzüglich bzw. kurzfristig wurden die Maßnahmen der Feuerwehrrhäuser Röthges und Münster eingestuft. In Röthges ist aufgrund der baulichen Situation ohne eine grundhafte Veränderung derzeit keine Verbesserung der Situation möglich. Ein ähnliches Bild ergibt sich für das Feuerwehrhaus Münster.

Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen

Die für die Feuerwehrverwaltung vorhandene Stelle im Gemeindeverwaltungsverband für die Stadt Laubach kann stärker eingebunden werden. Die Arbeit war in Vergangenheit gut, jedoch wird ein noch größeres Potential in einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Feuerwehr sowie der Stadtverwaltung gesehen.

Um die enorme Belastung im Bereich Gerätewartung, Instandhaltung, Prüfung/Wartung und Reparatur zu reduzieren, sollte eine feuerwehrtechnische Stelle im Bereich Feuerwehr geschaffen werden.

11 - Entwicklungsplanungen zum Soll/Ist-Vergleich, Umsetzungsverfahren sowie Investitionsplanungen

Der Fahrzeugbestand aus 3.1.3 soll **grundsätzlich erhalten** bleiben.

Der voraussichtliche Bestand der Einsatzfahrzeuge im Jahr 2028:

Fahrzeug	Stadtteil									
	Stadtbrandinspektor	Altenhain	Freienseen	Gonterskirchen	Laubach	Lauter	Münster	Röthges	Ruppertsburg	Wetterfeld
KdoW	1									
ELW 1					1					
HLF 20					1					
LF 10 / LF KatS				1	1					
GTLF					1					
HAB					1					
GW-L					1					
KLkw / GW										1
MTW		1	1	1	1	1		1	1	
TSF-W		1		1		1	1	1	1	1
MLF			1							

Folgende Fahrzeuge werden im Zeitraum bis 2028 ausgetauscht bzw. ersatzbeschafft:

- | | | | |
|--------------|-------------------------|-------------------|--------|
| 1. TLF 16/25 | Standort Laubach | Ersatzbeschaffung | LF 10* |
| 2. LF 8 | Standort Lauter | Ersatzbeschaffung | MTW |
| 3. TSF | Standort Röthges | Ersatzbeschaffung | TSF-W |
| 4. TSF-W | Standort Münster | Ersatzbeschaffung | TSF-W |
| 5. KLF | Standort Gonterskirchen | Ersatzbeschaffung | TSF-W |

*Alternativ zu einem LF 10 als Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 ist die Anschaffung eines StLF 20 oder StLF 20-V zu prüfen.

Soll-Ist-Vergleich des Personals

Um weiteres Personal für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach gewinnen zu können, müssen die Bürgerinnen und Bürger in einem größeren Maße angesprochen bzw. über das Angebot „Freiwillige Feuerwehr“ informiert werden. Insbesondere in den Stadtteilen mit geringer Anzahl an Mitgliedern müssen die örtlichen Einsatzabteilungen von der Stadt Laubach unterstützt werden. Für eine geeignete und zweckmäßige Werbemaßnahme, gegebenenfalls unter Anleitung durch externe Dienstleister, sind Haushaltsmittel vorzusehen.

Reduzierungspotential

Reduzierungen im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge oder der Ausrüstung sind nicht möglich. Alle getätigten und zukünftig anstehenden Anschaffungen orientieren sich an dem tatsächlich vorhandenen Bedarf.

Feuerwehrrhäuser

Für die Feuerwehrrhäuser in Röthges und Münster besteht dringender Handlungsbedarf. Die oben genannten Mängel sind in derzeitigen Bestandsgebäuden nicht oder in einem nicht wirtschaftlichen Maße zu beheben. Auf Grundlage des Gerätehauskonzepts und des Beschlusses des Wehrführerausschusses wurde der Neubau des Feuerwehrhauses Röthges dem Neubau des Feuerwehrhauses Münster vorgezogen.

Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen

Zur Unterstützung durch die besetzte Feuerwehrstelle der Stadtverwaltung ist die regelmäßige Teilnahme an Wehrführersitzungen (Protokollführung) und der gemeinsamen Jahreshauptversammlung, aber auch die Vorbereitung und Durchführung von Anschaffungen (Preisvergleiche, Durchführung von Ausschreibungen, Beantragung/Umsetzung von Förderanträgen) geeignet, um die ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen.

Die Einrichtung einer vollen technischen Stelle im Bereich Feuerwehr ist nötig, um die Ehrenamtlichen von den stetig steigenden Anforderungen zu entlasten.

Sonstige Maßnahmen und Angaben

Der Stadtbrandinspektor bietet dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung jederzeit eine Aussprache oder Erläuterung zu einzelnen Aspekten der Freiwilligen Feuerwehr an, ebenso gilt dieses Angebot für alle Parteien. Hinzu kommt die regelmäßig stattfindende Brandschutzkommission der Stadt Laubach, bei welcher die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und den politischen Gremien stattfindet. Den jährlichen Tätigkeitsbericht der Freiwilligen Feuerwehr Laubach trägt der Stadtbrandinspektor im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung vor, zu welcher die politischen Gremien ebenfalls eingeladen werden.

Die derzeit fehlenden objektbezogenen Einsatzpläne sowie einsatz- und situationsbezogene Einsatzpläne sollen in den kommenden fünf Jahren erarbeitet werden. Nach einer Erfassung des Bedarfs und einer Priorisierung (Einsatzaufkommen/mögliche Gefahren) sollen die Einsatzpläne erstellt werden. Diese Tätigkeit übernehmen verschiedene Führungskräfte.

Langfristige Haushaltsplanung

Die im Bedarfs- und Entwicklungsplan genannten erforderlichen Maßnahmen und Anschaffungen werden folgend nach Jahr sortiert aufgelistet:

Jahr	Maßnahme	Kostenschätzung
2023	Planungskosten Fahrzeugbeschaffung TSF-W	7.000 EUR
2023	Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze (Münster)	15.000 EUR
2023/2024	Neubau des Feuerwehrhauses Röthges (im Haushalt vorgesehen)	1.500.000 EUR
2024	Anschaffungskosten TSF-W (Gonterskirchen)	160.000 EUR
2024	Anschaffungskosten MTW (Laubach-Lauter)	15.000 EUR
2024	Planungskosten Fahrzeugbeschaffung LF 10	10.000 EUR
2025	Anschaffungskosten LF 10 oder alternativ StLF 20/StLF 20-V (Laubach)	450.000 EUR
2025-2028	Neubau des Feuerwehrhauses Münster	1.500.000 EUR
Abhängig von Personal	Planungs- und Beschaffungskosten TSF-W (Münster)	8.000 EUR
Abhängig von Neubau	Planungs- und Beschaffungskosten TSF-W (Röthges)	8.000 EUR

12 - Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde dem zuständigen Kreisbrandinspektor (KBI) am 11.07.2022 zur erstmaligen Prüfung vorgelegt. Am 05.04.2023 wurde der Bedarf- und Entwicklungsplan zur erneuten Prüfung vorgelegt. Von Seiten des Landkreises erfolgte Zustimmung (Schreiben des KBI vom 06.04.2023).

13 - Inkrafttreten, Laufzeit

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wird nach Bedarf, jedoch spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben und dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach zur Beschlussfassung vorgelegt. Die nächste Fortschreibung ist im Jahr 2028 erforderlich. Der vorgelegte Plan tritt ab Beschlussfassung am xx.xx.2023 in Kraft.

14 - Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BSFRL	Brandschutzförderrichtlinie
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL/DLK	Drehleiter/Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwOV	Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
KBI	Kreisbrandinspektor
KBM	Kreisbrandmeister
KIV	Kommunale Informationsverarbeitung
LF	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 10, LF 20)
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF/MTW	Mannschaftstransportfahrzeuge oder -wagen
SBI	Stadtbrandinspektor
StLF	Staffellöschfahrzeug
StVO	Straßenverkehrsordnung
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Löschwasserbehälter
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter

15 - Anlagen

Anlage 1	Objektliste
Anlage 2	Dienstanweisung Vertretungsregelung
Anlage 3	Dienstanweisung Zusammenschluss Laubach/Lauter
Anlage 4	Feuerwehrhauskonzept und Bericht Technischer Prüfdienst
Anlage 5	Dienstanweisung Bevölkerungswarnung
Anlage 6	Kooperationsvertrag